

**Grünordnerischer Fachbeitrag
zum B-Plan 94 „Götzberg“
der Gemeinde Henstedt-Ulzburg
2. Änderung**



Auftraggeber:

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt
Rathausplatz 1
24558 Henstedt-Ulzburg

Verfasser:

Landschaftsplanung **JACOB|FICHTNER**
Landschaftsarchitekten bdla
Ochsenzoller Str. 142 a
22848 Norderstedt
Tel.: 040 / 521975-0

A. Jacob

Bearbeitung:

Angelika Jacob, Landschaftsarchitektin
Marius Thybusch, B.Sc. Landschaftsarchitektur

Stand: 20. August 2026

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass	1
2	Bestandsaufnahme und –bewertung.....	1
2.1	Lage im Raum.....	1
2.2	Natürliche Gegebenheiten.....	2
2.2.1	Naturraum, Relief	2
2.2.2	Geologie, Boden	2
2.2.3	Wasserhaushalt	3
2.2.4	Klima/Luft.....	3
2.3	Vegetation, Biotoptypen	3
2.4	Fauna.....	9
2.4.1	Vögel.....	10
2.4.2	Fledermäuse	11
2.4.3	Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	11
2.5	Biotopverbund.....	12
2.6	Landschaftsbild	13
2.7	Aktuelle Nutzungen	14
2.8	Planerische Vorgaben und Schutzansprüche.....	16
3	Eingriffssituation.....	17
3.1	Beschreibung des geplanten Vorhabens.....	17
3.2	Auswirkungen des geplanten Vorhabens	18
3.2.1	Schutzgut Boden.....	19
3.2.2	Schutzgut Wasser	19
3.2.3	Schutzgut Klima/Luft	19
3.2.4	Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften	20
3.2.5	Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf streng und besonders geschützte Arten:	21
3.2.6	Schutzgut Landschaftsbild	21
3.3	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	21
3.3.1	Artenschutzrechtlich relevante Merkmale des Vorhabens	21
3.3.2	Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	22
3.3.3	Konfliktanalyse	22
3.3.4	Fazit.....	25
4	Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege	25

4.1	Gesetzlich geschützte Biotop	26
4.2	Erhaltungsgebote	27
4.3	Anpflanzgebote	28
4.4	Maßnahmen zum Schutz von Boden und Wasserhaushalt	30
4.5	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	31
4.6	Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	31
5	Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich	33
5.1	Schutzgut Boden	33
5.2	Schutzgut Wasser	35
5.3	Schutzgut Klima/Luft	35
5.4	Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften	36
5.5	Schutzgut Landschaftsbild	37
5.6	Zusammenfassung des Ausgleichsbedarfs	37
6	Planexterne Ausgleichsmaßnahmen	37
7	Grünordnerische Festsetzungsvorschläge	39
8	Pflanzlisten	42
9	Literatur- und Quellenverzeichnis	43

Abbildungen

Abbildung 1	Straße <i>Höllendorst</i> mit angrenzenden Gärten und straßenbegleitendem Graben	5
Abbildung 2	überwiegend befestigte Grundstücksfläche an der <i>Götzberger Straße</i> ...	6
Abbildung 3	<i>Feuerwehr Götzberg</i> mit Alarmhof und randlicher Eingrünung.....	6
Abbildung 4	Knick östlich der Feuerwehr	7
Abbildung 5	artenarmes Wirtschaftsgrünland im Norden des Plangebiets.....	7
Abbildung 6	Ackerfläche im Osten des Plangebiets mit randlichem Knick.....	8
Abbildung 7	Reetdach-Bauernhaus westlich der Straße <i>Höllendorst</i>	13
Abbildung 8	Siedlungsrand des Ortsteils <i>Götzberg</i> und angrenzende Grünlandfläche	14
Abbildung 9	Preußische Landesaufnahme 1902 (Ausschnitt Digitaler Atlas Nord, 12.01.2026)	15
Abbildung 10	Lage des Ökokontos.....	38
Abbildung 11	Ökokonto „Schniederkoppel“	38

Tabellen

Tab. 1:	Biotoptypen	4
Tab. 2	Veränderungsbilanz zu den versiegelten Bereichen	34
Tab. 3	Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Fotonachweise: Landschaftsplanung JACOB|FICHTNER

Pläne

Bestand Biotoptypen	M 1:1.000
Entwurf	M 1:1.000

1 Planungsanlass

Die Gemeinde *Henstedt-Ulzburg* möchte mit der 2. Änderung des B-Plans Nr. 94 „Götzberg“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Erweiterung der Feuerwache *Götzberg* sowie für eine Nachverdichtung der bestehenden Wohnbebauung entlang der Straße *Höllenhorst* schaffen. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 3,5 ha und wird im Regelverfahren nach BauGB aufgestellt.

Gemäß § 18 BNatSchG sowie § 1 (6) Zif. 7 und § 1a BauGB ist über die Belange von Natur und Landschaft im B-Plan zu entscheiden. Grundlage dafür bildet der Grünordnerische Fachbeitrag (GOFB), der zusammen mit dem B-Plan das Verfahren nach BauGB durchläuft. Dieser zeigt zum einen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege (§ 1 BNatSchG) auf. Zum anderen ermittelt er die Intensität der durch die Eingriffe verursachten Beeinträchtigungen und benennt Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Die Ergebnisse des GOFB bilden einen Beitrag zur Umweltprüfung des Bebauungsplans.

In den GOFB ist eine artenschutzrechtliche Prüfung integriert. In einer Relevanzprüfung werden darin zunächst die artenschutzrechtlich bedeutsamen Arten ermittelt, anschließend die vom Vorhaben betroffenen relevanten Arten abgeprüft und dann für diese eine Konfliktanalyse hinsichtlich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG durchgeführt. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen finden Eingang in den GOFB und den B-Plan.

2 Bestandsaufnahme und –bewertung

2.1 Lage im Raum

Das Plangebiet befindet sich im östlichen Teil der Gemeinde *Henstedt-Ulzburg* im Nordosten des Ortsteils *Götzberg*. Es wird von der Wohnbebauung östlich und westlich der längs durch das Plangebiet verlaufenden Straße *Höllenhorst* sowie von der *Feuerwehr Götzberg* und gewerblich genutzten Flächen im Bereich der *Götzberger Straße*, die die südliche Grenze des Plangebiets bildet, eingenommen. Im Norden sind eine landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche sowie eine Ackerfläche Teil des Plangebiets.

Nördlich, östlich und nordwestlich grenzen landwirtschaftliche Acker- und Grünlandflächen an das Plangebiet an. Südwestlich setzt sich die Wohnbebauung weiter fort. Südlich der *Götzberger Straße* befinden sich Hofanlagen von landwirtschaftlichen Betrieben.

2.2 Natürliche Gegebenheiten

2.2.1 Naturraum, Relief

Der betrachtete Landschaftsausschnitt liegt innerhalb der naturräumlichen Region der *Schleswig-Holsteinischen Geest*, hier in der Unterregion *Barmstedt-Kisdorfer Geest*. Der Naturraum ist durch ehemalige Heidelandschaften gekennzeichnet, die durch Besiedlung weitgehend überformt sind. Außerhalb von Ortschaften herrscht eine agrarisch geprägte Landschaft vor.

Das Relief ist im Bereich der besiedelten Flächen überwiegend eben und fällt vom Hochpunkt im Südosten (70,50 m ü NHN) um etwa 4 m nach Norden hin ab. In den baulich vorgenenutzten Bereichen existieren Geländeüberformungen. Auf den nördlichen Grünlandflächen fällt das Gelände hingegen deutlicher ab. Ein Höhenplan liegt vor.

2.2.2 Geologie, Boden

Die oberflächennahe Geologie der Region wurde maßgeblich durch die Weichsel- und Saale-Kaltzeit geprägt. Entsprechend der naturräumlichen, eiszeitlich bedingten Ausgangssituation haben sich Böden aus Geschiebedecksand über Schmelzwassersand und Geschiebelehm entwickelt. In der Bodenkarte BK50 sind im Norden der Plangebietsfläche Pseudogley und im Süden Braunerde verzeichnet. Diese Bodentypen sind regionaltypisch und nicht selten.

Im Zusammenhang mit einem geplanten Bauvorhaben im Norden des Plangebiets wurde östlich der Straße *Höllenhorst* eine Rammkernsondierung bis 6,00 m unter Gelände durchgeführt (ASPHALT-LABOR, Mai 2024). Dabei hat sich der nach Durchsicht der geologischen Karten erwartete Bodenaufbau bestätigt:

Die Baugrunduntersuchung erkundete unter einer ca. 0,30 m mächtigen humosen Oberbodenschicht bis in 6 m Tiefe ein Sand-Schluff-Gemisch mit unterschiedlicher Korngrößenverteilung.

Aus der Sicht des Bodenschutzes sind die Böden im Plangebiet auf diesen Grundlagen wie folgt zu bewerten:

- Bodenart und –typ sind naturraum- und regionaltypisch und weit verbreitet.
- Angesichts der wasserdurchlässigen Sande ist die Versickerungsfähigkeit auf den Flächen grundsätzlich gut. Aufgrund bindiger Bodenschichten ist die Versickerungsfähigkeit in Teilbereichen jedoch deutlich reduziert.
- Die Nährstoffverfügbarkeit im Wurzelraum liegt im mittleren Bereich.
- Die Produktionseignung (natürliche Ertragsfähigkeit) der nördlichen Grünlandfläche gilt infolge der mäßigen Nährstoffverfügbarkeit als mittel. Die Grünlandgrundzahl liegt bei 42 Punkten.
- Eine Bedeutung für die Archivfunktion haben die Böden nicht.

- Seltene Böden liegen nicht vor.
- Altlasten und Altablagerungen sind nicht bekannt.
- Gemäß Umweltportal SH haben die Böden eine geringe bis mittlere bodenfunktionale Gesamtleistung.

2.2.3 Wasserhaushalt

Grundwasser

Bzgl. des Grundwassers liegen allgemeine Kenntnisse aus der Bodenübersichtskarte (Umweltportal SH) vor. Demnach werden die höchsten Grundwasserstände für die Plangebietsfläche mit mehr als 20 dm unter Flur angegeben.

Im Rahmen der Baugrunduntersuchung wurde punktuell jedoch bereits ab 1,10 m unter Geländeoberkante (GOK) Grundwasser festgestellt.

Oberflächengewässer

Im nördlichen Abschnitt der Straße *Höllenhorst* verläuft ein straßenbegleitender Graben mit Vorflut nach Norden. Weitere Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Etwa 20 m nördlich des Plangebiets befinden sich kleinere Stillgewässer (Fischteiche).

2.2.4 Klima/Luft

Die klimaökologische Situation des Plangebiets ist durch die Lage innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile bestimmt. Im Zusammenhang mit den im Plangebiet vorhandenen Gehölzen (Gehölzstreifen, Knicks und Einzelbäume) und unbebauten Flächen (nördliche Grünlandfläche, Gartenflächen) sowie der im Norden, Osten und Westen angrenzenden Offenlandflächen haben die Plangebietsflächen auf örtlicher und überörtlicher Ebene weder eine klimaökologische Ausgleichsfunktion noch wirken sie als Belastungsraum.

Die Belastungen der gewerblichen Flächen im Süden des Plangebiets (z.B. Verkehre) sind im Verhältnis zur Gesamtsituation als untergeordnet einzustufen.

Mögliche Luftbelastungen ergeben sich aus den Verkehren der *Götzberger Straße* und der Straße *Höllenhorst* sowie aus den südlich der *Götzberger Straße* gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben.

2.3 Vegetation, Biotoptypen

Die potenzielle natürliche Vegetation (PNV) bezeichnet diejenige Vegetation, die sich aufgrund der abiotischen Faktoren, aber ohne den menschlichen Einfluss einstellen würde. Auf den Flächen der 2. Änderung des B-Plans 94 wären demnach

Drahtschmielen-Buchenwälder zu erwarten. Die heutige tatsächliche Vegetation weicht von der PNV ab und wird nachfolgend dargestellt.

Die Erfassung der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen erfolgte im Rahmen einer Geländebegehung am 03. April 2025. Die Zuordnung wurde gemäß der „Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins“ (LFU, 2024) vorgenommen. Ausdehnung und Abgrenzung der Biotoptypen sind im Plan „Bestand“ dargestellt. Im Plangebiet wurden folgende Biotoptypen aufgenommen:

Tab. 1: Biotoptypen

Biotoptikürzel: Code gem. Kartieranleitung (LfU 2024)

Schutz: § = Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG

Biotoptikürzel	Schutz	Biotoptyp
H		Gehölze außerhalb von Wäldern
HWy	§	Typischer Knick
HGy		Sonstiges Feldgehölz
F		Binnengewässer
FGy		Sonstiger Graben
G		Grünland
GAy		Artenarmes Wirtschaftsgrünland
GYj		Artenarmes bis mäßig artenreiches Grünland mit Flatterbinsen-Dominanzbeständen (nur Nebencode)
A		Acker- und Gartenbauflächen, Baumschulen & Weihnachtsbaumplantagen
AAy		Intensivacker
R		Rohboden, Ruderal- und Pioniervegetationen
RHf		Feuchte Hochstaudenflur
RHr		Brombeerflur
S		Biotoptypen in Zusammenhang mit baulichen Anlagen
SGr		Rasenfläche, arten- und strukturarm
SGs		Urbanes Ziergehölz und -staudenbeet
SGo		(Haus-)Gärten mit einfacher Struktur und geringem Laubholzanteil
SXn		Baustelle, vegetationsarme/-freie Fläche
SVu		Unversiegelter Weg mit und ohne Vegetation, Trittrassen
SVs		Vollversiegelte Verkehrsfläche

Das Plangebiet wird zum größten Flächenanteil von strukturarmen Gärten mit geringem bis mittlerem Laubholzanteil (SGo) eingenommen. Die meisten Gärten sind zur Verkehrsfläche (SVs) der das Gebiet erschließenden Straße *Höllenhorst* durch Hecken eingegrünt. Im nördlichen Teil des Plangebiets verläuft entlang der Straße zudem ein Graben (FGy), dessen Grabenböschungen mit einer feuchten Hochstaudenflur (RHf) bewachsen sind.



Abbildung 1 Straße *Höllenhorst* mit angrenzenden Gärten und straßenbegleitendem Graben

Einige Grundstücke (insbesondere im Süden des Plangebiets entlang der *Götzberger Straße*) weisen einen hohen Anteil an befestigten Flächen auf. Ein in Bebauung befindliches Grundstück (SXn) wird durch einen unversiegelten Weg (SVu) erschlossen und ist weitestgehend vegetationsarm.



Abbildung 2 **überwiegend befestigte Grundstücksfläche an der Götzberger Straße**

Das Grundstück der Feuerwehr im Südosten des Plangebiets wird neben dem Feuerwehrgebäude und dem vollversiegelten Alarmhof (SVs) überwiegend von einer arten- und strukturarmen Rasenfläche (SGr) eingenommen und ist zu den benachbarten Wohngrundstücken durch einen typischen Knick (HWy) sowie durch Ziergehölze (SGs) und zum östlich angrenzenden Acker abschnittsweise durch eine dichte Brombeerflur (RHr) eingegrünt. Knicks unterliegen dem Schutz des § 30 (2) Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG (BiotopVO (1) Nr. 10).



Abbildung 3 **Feuerwehr Götzberg mit Alarmhof und randlicher Eingrünung**



Abbildung 4 Knick östlich der Feuerwehr

Im Norden des Plangebiets befindet sich ein artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy), welches zum Wohngebiet durch einen breiten (Feld-) Gehölzstreifen (HGy), nach Westen von einem Knick (HWy) und nach Norden von einem sonstigen Feldgehölz eingefasst wird. In einem tieferliegenden Bereich des Grünlands kommt vermehrt die Flatterbinse (*Juncus effusus*) vor (Nebenbiotoptyp GYn).



Abbildung 5 artenarmes Wirtschaftsgrünland im Norden des Plangebiets

Im Osten ist ein Abschnitt der angrenzenden und von Norden und Süden durch Knicks begrenzten Ackerfläche (AAy) Teil des Geltungsbereichs. Durch Hecken sowie höhere Ziergehölze (SGs) wird diese von den angrenzenden Gartengrundstücken getrennt.



Abbildung 6 Ackerfläche im Osten des Plangebiets mit randlichem Knick

Der Biotopwert der Gehölzbiotope (Knickes und Feldgehölze) sowie des Grabens mit begleitender Ruderalflur ist als hoch einzustufen. Gemäß Runderlass des Innen- und Umweltministeriums (MI/MELUR)¹ weisen diese Flächen eine besondere Bedeutung für den Naturschutz auf. Hingegen ist der Biotopwert der Rasen- und Gartenflächen sowie der Acker- und Grünlandfläche nur mittelmäßig bis gering mit nur allgemeiner Bedeutung gemäß Runderlass. Die (überwiegend) befestigten Grundstücksflächen sowie die versiegelten Verkehrsflächen sind ohne Bedeutung für den Naturschutz.

Mit den bezeichneten Knicks kommen gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope vor. Es wurden im Plangebiet keine Pflanzenarten von besonderem Wert gefunden (gefährdete Arten der Roten Liste Schleswig-Holstein, geschützte Arten nach Bundesartenschutzverordnung oder FFH-Richtlinie, Anhang IV).

Teile des Einzelbaumbestandes sind über die gemeindliche Baumschutzsatzung oder über Erhaltungsfestsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes besonders geschützt (siehe Kennzeichnung im Bestandsplan).

¹

Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 9. Dezember 2013

Angesichts der vorhandenen Nutzungen ist die biologische Vielfalt im Plangebiet insgesamt nur mäßig ausgeprägt.

2.4 Fauna

Die randlichen Knicks und Feldgehölze, der Gehölzstreifen nordwestlich des Wohngebiets sowie die Einzelbäume im Plangebiet haben eine Lebensraumbedeutung insbesondere für gehölzbrütende Vögel und Fledermäuse. In älteren Bestandsgebäuden besteht zudem Potenzial für gebäudebrütende Vogel- und Fledermausarten. Auf den Acker- und Grünlandflächen im Plangebiet ist ein Vorkommen von Offenlandbrütern möglich. Hingegen haben die Gartenflächen im Wohngebiet angesichts der innerörtlichen Lage, der baulichen und verkehrlichen Nutzungen sowie der siedlungstypisch geringen Anteile an faunistisch bedeutsamen Habitaten nur eine geringe faunistische Bedeutung. Besondere Habitatstrukturen, die ein Vorkommen von anspruchsvolleren Arten mit speziellen Ansprüchen an ihren Lebensraum erwarten lassen, lassen sich aus den Strukturen in der baulich geprägten Umgebung nicht ableiten.

Im gesamten Plangebiet nicht ist mit seltenen oder anspruchsvollen Arten zu rechnen. Insofern wurden keine gesonderten Kartierungen von einzelnen Tiergruppen vorgenommen. Die Einschätzung des Vorkommens der betreffenden Arten erfolgt daher durch eine Potenzialanalyse. Grundlage für die Potenzialanalyse liefern die Verbreitungskarten der Anhang II- und IV-Arten des FFH-Berichtes 2025 (BfN, 2025) sowie das Artkataster des Landes *Schleswig-Holstein* (Artdaten online). Zur Ermittlung der Biotoptypen und der Habitatstrukturen wurde im April 2025 eine vollständige Begehung des Plangebietes vorgenommen. Hierbei wurde insbesondere auch auf den im Plangebiet vorhandenen Baumbestand geachtet.

Aufgrund der beschriebenen Habitatstrukturen sowie der vorliegenden Verbreitungsdaten kann das relevante Artenspektrum für die Artenschutzprüfung auf die Tierartengruppen der Brutvögel und Fledermäuse als Vertreter der Säugetiere eingeschränkt werden. Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können angesichts der spezifischen Verbreitung oder ihrer speziellen Lebensraumansprüche im Plangebiet ausgeschlossen werden:

Nach Anhang IV FFH-Richtlinie streng geschützte Gefäßpflanzen:

Die Lebensräume dieser Arten befinden sich in anderen Biotoptypen, ein Vorkommen kann im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Nach Anhang IV FFH-Richtlinie streng geschützte Fische, Libellen, Amphibien, Weichtiere:

Ein Vorkommen streng geschützter Fisch-, Libellen- und Amphibienarten sowie Weichtiere im Plangebiet ist angesichts der vorhandenen Biotoptypen unwahrscheinlich.

Nach Anhang IV FFH-Richtlinie streng geschützte Reptilien:

Die streng geschützten Arten Zauneidechse und Schlingnatter haben andere Habitatsprüche als im Plangebiet verbreitet.

Nach Anhang IV FFH-Richtlinie streng geschützte Säugetiere (außer Fledermäusen)

Für die streng geschützten Arten Waldbirkenmaus, Haselmaus, Fischotter, Elbebiber, Schweinswal und Wolf liegen im Plangebiet keine geeigneten Habitate vor.

Im Folgenden beschränken sich daher die Relevanzprüfung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (vgl. Kap. 3.3) auf die Gruppen der Brutvögel und Fledermäuse.

2.4.1 Vögel

Alle europäischen Brutvögel sind besonders geschützt und entsprechend § 44 BNatSchG bei Eingriffsvorhaben besonders zu betrachten. In *Schleswig-Holstein* gefährdete Arten, Arten des Anhang I Vogelschutzrichtlinie, Koloniebrüter sowie wenige andere Arten mit spezifischen Habitatsprüchen sind einzeln zu betrachten und zu bewerten, während das Gros der übrigen, ungefährdeten Arten in Gilden geprüft werden kann (LBV SH 2016).

Die (randlichen) Knicks und Feldgehölze, die Einzelbaumbestände sowie die weiteren Gartengehölze bieten geeignete Lebensstätten für die Gilde der gehölzbewohnenden Brutvögel (Gehölzfreibrüter) wie Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Singdrossel, Gimpel, Elster, Rabenkrähe etc. Für Gehölzhöhlenbrüter (wie Kohl- und Blaumeise, Gartenbaumläufer, Buntspecht, Gartenrotschwanz etc.) ist ebenfalls ein Vorkommen vor allem in älteren, mächtigeren Bäumen möglich.

Ein Vorkommen bodenbrütender Arten ist nur auf den Acker- und Grünlandflächen im Osten bzw. Norden des Plangebiets möglich. Gefährdete Arten wie Kiebitz oder Feldlerche können jedoch ausgeschlossen werden, da die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Plangebiet keine ausreichende Größe und Ungestörtheit aufweisen.

Ein Vorkommen von Gebäudebrütern wie Haussperling, Hausrotschwanz, Dohle, Star etc. ist insbesondere an den älteren vorhandenen Gebäuden möglich.

Aufgrund der innerörtlichen Lage und der ermittelten Habitatstrukturen gibt es keine Hinweise auf besonders zu berücksichtigende gefährdete Arten.

Folgende Gilden sind somit im Plangebiet potenziell zu erwarten:

- Brutvögel der Gehölze (Freibrüter und Gehölzhöhlenbrüter) inkl. bodennah brütende Arten mit Gehölzbezug wie Rotkehlchen
- bodenbrütende Arten
- gebäudebrütende Arten

Die potenziell vorkommenden Arten sind ungefährdet und in einem günstigen Erhaltungszustand, bezogen auf ganz *Schleswig-Holstein*.

Aufgrund der Habitatausstattung und der innerörtlichen bzw. Siedlungsrandlage kommt dem Plangebiet keine Bedeutung als Rastvogelgebiet zu.

2.4.2 Fledermäuse

Alle in *Schleswig-Holstein* wild lebenden Fledermausarten sind streng geschützt und im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Zu den potenziell im Plangebiet vorkommenden Fledermausarten zählen als Kulturfolger bzw. typische Arten in Siedlungen die Zwergfledermaus (Rote Liste Schleswig-Holstein (RL) ungefährdet) und die Breitflügelfledermaus (Schleswig-Holstein gefährdet, RL 3). In den Gehölzstrukturen außerhalb oder randlich der Siedlungsstrukturen wären zudem auch überwiegend Gehölzquartier bewohnende Fledermausarten, wie z.B. Rauhaufledermaus und Großer Abendsegler (jeweils RL 3) potenziell möglich.

Aufgrund der Lebensweise der Fledermäuse können unterschiedliche relevante potenzielle Habitatstrukturen unterschieden werden.

Für Fledermäuse bestehen potenziell Quartiere in älteren Höhlenbäumen. Diese wurden im Plangebiet nicht ermittelt. Es können aber auch nicht im Einzelnen ersichtliche Hohlräume hinter abgeplatzter, abstehender Rinde, Stammspalten, tiefgehende Stammrisse oder innen ausgefaulte Spechthöhlen/Astlöcher u. ä. als kleinere Tages-/Sommerquartiere oder auch Balzquartiere aufgesucht werden. Generell ist eine Eignung für Fledermausquartiere nur in Bäumen mit Stammdurchmessern von 30 cm und mehr gegeben, da ausreichende Stammdicken für eine Frostfreiheit erforderlich sind. Entsprechende Baumexemplare sind im Plangebiet vorhanden. In den vorhandenen älteren Gebäuden im Plangebiet könnten sich ebenfalls Quartiere von Fledermäusen befinden. Im Rahmen der Bestandsaufnahme fanden keine weitergehenden Untersuchungen zur Bestätigung oder zum Ausschluss von Fledermausquartieren oder Gebäudeüberprüfungen auf aktuellen oder vergangenen Besatz auf Fledermausquartiere statt.

Fledermäuse nutzen als Jagdreviere/ Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten ebenfalls ein stetiges Nahrungsangebot. Im Bereich der kleineren Stillgewässer nördlich des Plangebiets ist ein Vorkommen von jagenden Fledermäusen daher grundsätzlich möglich. Auch ist nicht auszuschließen, dass die Knicks und Feldgehölze im Plangebiet als Flugstrecke für strukturgebunden fliegende Arten genutzt werden.

2.4.3 Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Rahmen der durchgeführten Erfassungen wurde das Untersuchungsgebiet nach Vorkommen weiterer streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie inspiziert. Hierfür wurden gezielt geeignete Strukturen überprüft.

Henstedt-Ulzburgs Ortsteil *Götzberg* liegt nach LLUR (2019) nicht im, aber am Rand des Verbreitungsgebietes der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Sie besiedelt Wälder, Parklandschaften, Feldgehölze und Gebüsche. Von besonderer Bedeutung sind sonnige und fruchtreiche Gebüschlandschaften. Sie benötigt dichte, fruchttragende und besonnte Hecken, die im Plangebiet nicht vorkommen. Die vorhandenen Hecken sind nicht dicht und breit genug. Die Haselmaus nutzt relativ kleine Reviere (< 1 ha) und ist wenig mobil. Ortswechsel beschränken sich gewöhnlich auf wenige 100 m, weshalb Anschluss an größere Gehölze nötig ist, was hier nicht der Fall ist. Ein Haselmausvorkommen ist daher nicht anzunehmen.

Als mögliche Fortpflanzungsstätte von Amphibien kommen die ca. 20 m nördlich des Plangebiets gelegenen Stillgewässer in Frage. Die als Landlebensraum geeigneten Vegetationsflächen sind die angrenzenden Staudenfluren und Gehölzsäume sowie evtl. die Grünlandfläche. In diesen Strukturen sind Landlebensräume der weit in der „Normallandschaft“ verbreiteten Arten Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch möglich.

Alle übrigen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da diese sehr spezielle Lebensraumsprüche haben, die im Plangebiet nicht erfüllt werden.

2.5 Biotopverbund

Das Plangebiet liegt größtenteils innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils *Götzberg*. Die landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen im Plangebiet befinden sich am Ortsrand und gehen damit in die nördlich, östlich und westlich des Ortsteils gelegene großflächig agrarisch genutzte Landschaft über.

Auf der Plangebietsfläche selbst erfüllen nur wenige Strukturen Biotopverbundfunktion: So bilden die Gehölzbiotope (Knicks und Feldgehölze) kleinräumig lineare Verbindungselemente entlang der landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. entlang der Siedlungsflächen. Insgesamt ist die Ausstattung für den Biotopverbund im Plangebiet nur schwach, vor allem angesichts der bestehenden überwiegend gärtnerischen Nutzung und der durch das Plangebiet verlaufenden Straße *Höllenhorst* sowie der im Süden verlaufenden *Götzberger Straße* mit Barrierefunktionen für nicht flugfähige Tierarten.

2.6 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild/ Stadtbild im Plangebiet ist von einer kleinteiligen Siedlungsstruktur, bestehend aus überwiegend ein- bis zweigeschossigen Einfamilienhäusern mit teils dicht eingegrünten rückwärtigen Gärten, teils nicht eingefriedeten Gärten, die bis an die Straße reichen, bestimmt. Durch ein älteres Reetdach-Bauernhaus sowie die Aufenthaltsflächen im Bereich der Feuerwehr vermittelt das Plangebiet teilweise einen dörflichen Charakter. Insbesondere einzelne mächtige Einzelbäume prägen das Ortsbild.

Im Norden und Osten schließt an die Siedlungsflächen eine offene knickstrukturierte Landschaft aus Acker- und Grünlandflächen an. Südlich und teils westlich setzt sich der Ortsteil *Götzberg* fort.



Abbildung 7 Reetdach-Bauernhaus westlich der Straße *Höllenhorst*



Abbildung 8 Siedlungsrand des Ortsteils Götzberg und angrenzende Grünlandfläche

2.7 Aktuelle Nutzungen

Das Plangebiet wird größtenteils von Privatgrundstücken mit Gartenflächen eingenommen, die der Wohnfunktion dienen. Die Grünlandfläche im Norden und die Ackerfläche im Osten des Plangebiets werden intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet. Der Gehölzstreifen im Westen sorgt für eine Eingrünung des Wohngebiets.

Die verkehrsberuhigte Straße *Höllenhorst* dient der Erschließung des Wohngebiets und der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Plangebiet, aber auch der nördlich des Plangebiets gelegenen Höfe. Sie ist ein beliebter (Hunde-)Spazierweg und für die Feierabenderholung im weiteren Wohnumfeld nutzbar.

Südlich des Plangebiets verläuft die *Götzberger Straße*, die die angrenzenden (teils gewerblich genutzten) Grundstücke im Plangebiet erschließt und auf diesem Abschnitt als Landesstraße L75 überörtliche Verkehrsfunktionen erfüllt, indem sie *Henstedt-Ulzburg* über *Wakendorf II* und *Nahe* mit der Bundesstraße 432 verbindet.

Die südöstliche Teilfläche des Plangebiets wird aktuell von der *Feuerwehr Götzberg* als Standort für ihre Feuerwache genutzt. Die rückwärtigen Flächen des Feuerwehrgeländes gelten als beliebter Ortstreffpunkt von *Götzberg* und haben in Verbindung mit einem Pavillon eine Erholungsfunktion insbesondere für Kinder und Jugendliche. Die Brombeerhecke im Osten sorgt für eine Eingrünung des Feuerwehrgeländes.

Auf überörtlicher Ebene zählt der Landschaftsraum zu den Gebieten mit besonderer Erholungseignung.

Das Plangebiet ist in Teilen (südliche Grundstücke an der *Götzberger Straße*) an die Regenwasserkanalisation der Gemeinde *Henstedt-Ulzburg* angeschlossen. Die weiter nördlich gelegenen Grundstücke sind hingegen nicht an das Entwässerungssystem angeschlossen, sondern entwässern entsprechend des vorhandenen Gefälles in Richtung Norden. Dies erfolgt über die vorhandenen Gräben entlang der Straße *Höllenhorst* bzw. über eine RW-Leitung DN 200, die quer über die nördliche Grünlandfläche bis zu einem Absetzschacht verläuft und anschließend in die Fischteiche mündet.

Die historische Karte der Preußischen Landesaufnahme von 1902 zeigt bereits damals einen sehr ähnlichen Straßenverlauf und teilweise erste Siedlungsflächen an der heutigen *Götzberger Straße* bzw. an der Straße *Höllenhorst*. Viele der heute noch existierenden Knicks sind verzeichnet (siehe Abb. 9).

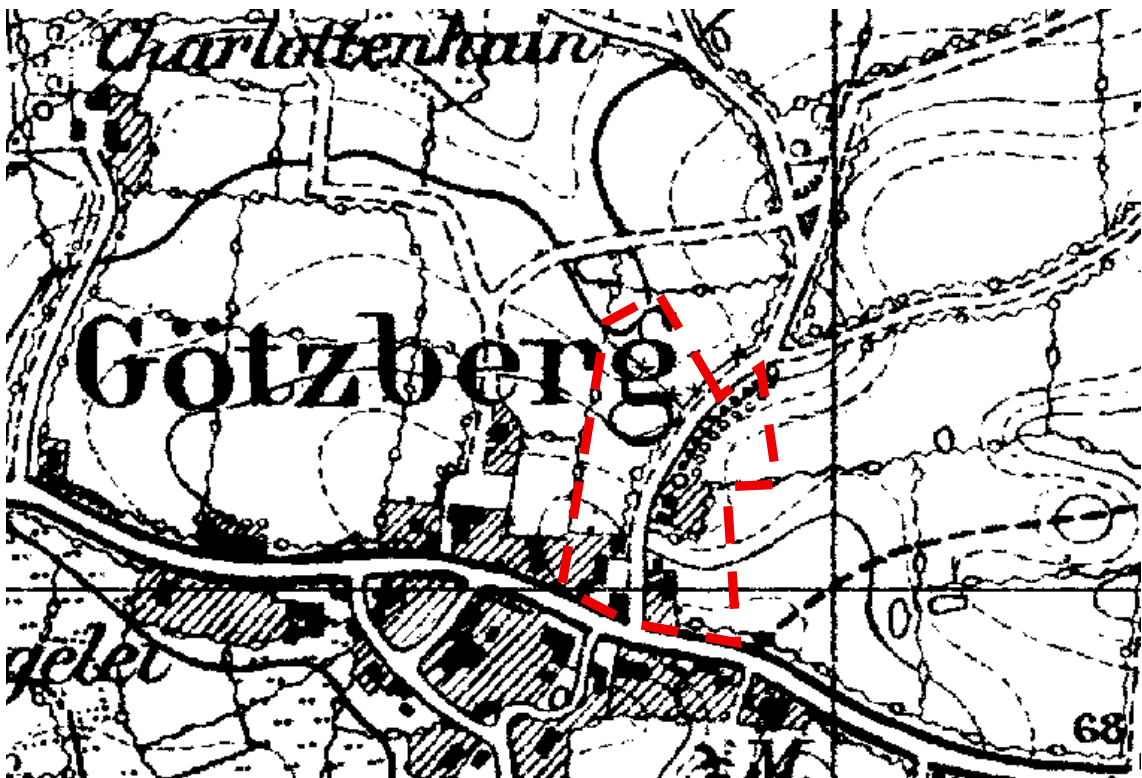


Abbildung 9 Preußische Landesaufnahme 1902 (Ausschnitt Digitaler Atlas Nord, 12.01.2026)

2.8 Planerische Vorgaben und Schutzansprüche

Für das Plangebiet bestehen folgende **planerische Vorgaben**:

Der **Landschaftsrahmenplan (LRP)** für den Planungsraum III (2020) stellt für den überplanten Landschaftsausschnitt ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung und eine historische Kulturlandschaft (Knicklandschaft) dar. Weitere Funktionszuweisungen enthält der LRP für den überplanten Landschaftsausschnitt nicht.

In der in Aufstellung befindlichen Neuaufstellung des **Landschaftsplans (LP)** der Gemeinde *Henstedt-Ulzburg* (2020) wird die überwiegende Plangebietsfläche im Bestandsplan als Wohnbebauung im Innenbereich dargestellt. Die Grünlandfläche im Norden wird als artenarmes Intensivgrünland und die Ackerfläche als Intensivacker dargestellt. Die Feuerwehr im Südosten des Plangebiets, der straßenbegleitende Graben und die Knicks nördlich und südlich der Ackerfläche und westlich der Grünlandfläche sind ebenfalls verzeichnet.

Im **Entwurfsplan des alten LPs** (1998) wird der Großteil des Plangebiets als Siedlungsfläche mit Wohnfunktion bzw. als Fläche für weitere Siedlungsentwicklung dargestellt. Die Grünlandfläche ist als Ausgleichsfläche mit dem Entwicklungsziel Obstwiese verzeichnet. Bei den Gehölzbiotopen ist der Großteil der Bestandsbäume sowie die Gehölzstreifen als zu erhalten dargestellt. Die vorhandenen Knicks westlich des Grünlands, nördlich der Ackerfläche sowie westlich der Feuerwehr sind als besonders wertvoll und der Knick im Süden der Ackerfläche als wertvoll bewertet worden, für diese ist die Durchführung von Knickpfllegemaßnahmen vorgesehen.

Der seit dem Jahr 2001 rechtswirksame **Flächennutzungsplan** stellt innerhalb des Plangebiets überwiegend gemischte Bauflächen dar. Das Gelände der Feuerwache ist als „Fläche für den Gemeinbedarf – Feuerwehr“ gekennzeichnet. Die unbebauten Flächen im Norden des Geltungsbereichs sind als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 5 (2) 10 BauGB“ umgrenzt. Die südlich angrenzende *Götzberger Straße* wird als überörtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Für den gesamten zusammenhängenden Siedlungsbereich des Ortsteils *Götzberg* gilt der im Jahr 2001 als Satzung beschlossene **Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 94**. Dieser setzt für den überwiegenden Teil des zu ändernden Bereiches ein Dorfgebiet fest. Die *Götzberger Straße* sowie die Straße *Höllenhorst* sind als Straßenverkehrsflächen, das Gelände der Feuerwehr als Fläche für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung Feuerwehr und zwei unbebaute Bereich im Osten und Westen des Änderungsbereiches als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt. Die Fläche im Norden des Änderungsbereiches ist als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft „Streuobstwiese“ festgesetzt, ebenso eine kleine Teilfläche nördlich der Feuerwehr.

Der Großteil der zum damaligen Zeitpunkt kartierten Einzelbäume, die Knicks im Westen des Änderungsbereichs, westlich der Feuerwehr sowie nördlich und südlich der Ackerfläche und der Gehölzstreifen im Westen des Änderungsbereichs sind gemäß geltendem Planrecht zu erhalten. Ergänzt werden diese durch anzulegende Knicks im Osten der Ackerfläche, im Süden der Grünlandfläche und eine Verlängerung des Knicks westlich der Feuerwehr sowie durch einen Anpflanzstreifen östlich der Feuerwehr. Für alle Knicks (Bestand und Anpflanzungen) sind im Ursprungs-B-Plan Knickschutzstreifen vorgesehen.

Folgende besondere **Schutzansprüche** sind für das Plangebiet beachtlich:

Flächige Schutzansprüche gemäß BNatSchG bestehen nicht. Das nächstgelegene europäische Schutzgebiet (FFH-Gebiet DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“) hat eine Entfernung von ca. 700 m zum Plangebiet in nordöstlicher Richtung.

Mit den kartierten Knicks kommen gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope im Plangebiet vor. Für die geschützten Biotope sind gemäß § 30 (2) BNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können.

Die Bestimmungen des § 44 BNatSchG erfordern die Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes, d.h. die Prüfung möglicher Verletzungen der Zugriffsverbote (vgl. Artenschutzrechtliche Prüfung).

Ein großer Teil des Einzelbaumbestandes im Plangebiet unterliegt zusätzlich zu den Erhaltungsfestsetzungen den Schutzbestimmungen der gemeindlichen Baumschutzsatzung.

3 Eingriffssituation

3.1 Beschreibung des geplanten Vorhabens

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans 94 beabsichtigt die Gemeinde *Henstedt-Ulzburg*, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Erweiterung der Feuerwache *Götzberg* sowie für eine Nachverdichtung der bestehenden Wohnbebauung entlang der Straße *Höllenhorst* zu schaffen.

Für die geplante Erweiterung der Feuerwehr entfallen die bisher im Ursprungs-B-Plan festgesetzten Baufenster der Gemeinbedarfsfläche. An der maximal zulässigen Firsthöhe von 7,50 m mit bis zu zwei Vollgeschossen aus dem Ursprungs-B-Plan wird festgehalten. Für die Gemeinbedarfsfläche wird eine GRZ von 0,7 ohne weitere Überschreitungen durch Nebenanlagen festgesetzt.

Beidseitig der Straße *Höllenhorst* werden ein allgemeines Wohngebiet (im Norden des Plangebiets) bzw. ein Mischgebiet (im Süden des Plangebiets) mit einer gegenüber dem Ursprungsplan vereinheitlichten GRZ von 0,25 und eine 2-geschossige Bauweise festgesetzt. Lediglich für drei Grundstücksflächen im Süden des Plangebiets wird eine Mischbebauung mit einer höheren GRZ von 0,3 und mit ebenfalls zwei Geschossen ermöglicht. Die überbaubaren Flächen orientieren sich dabei grundsätzlich an der vorhandenen Bestandsbebauung und am Ursprungsplan. Im Sinne einer behutsamen Nachverdichtung werden die neuen Baufenster, unter Berücksichtigung der freizuhalten Kronentraufbereiche und Knickschutzstreifen, jedoch jeweils etwas vergrößert.

Die Erschließung des Plangebiets durch die *Götzberger Straße* und die Straße *Höllenhorst* bleibt unverändert. Darüber hinaus ist vorgesehen, die bisher mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht belegte Erschließung der zweiten Baureihe im Westen des Plangebiets ebenfalls als Straßenverkehrsfläche festzusetzen.

Nördlich des allgemeinen Wohngebiets, im Bereich der bereits festgesetzten Ausgleichsfläche, ist ein 4,00 m breiter Streifen als Pflege- und Unterhaltungsweg für die Landwirtschaft vorgesehen und mit einem Geh-, und Fahrrecht zu belegen.

Der zukünftige Verbleib des Oberflächenwassers von Neubauten und Erweiterungen von baulichen Anlagen soll in Teilen auf den jeweiligen Grundstücken erfolgen (Dachbegrünung, Versickerung, Schaffung von Retentionsräumen). Zum Schutz des Wasserhaushalts sieht das Entwässerungskonzept vor, zusätzlich anfallendes, nicht auf den Grundstücken bzw. in der Gemeinbedarfsfläche zu verbringendes Oberflächenwasser zu einem geplanten Graben (zuzüglich Unterhaltungsweg für die Grabenpflege) zu Lasten einer Teilfläche der Ausgleichsfläche im Norden des Plangebiets zu führen und nach dortiger Rückhaltung und Drosselung in die Vorfluter zu leiten.

3.2 Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die 2. Änderung des B-Plans 94 bereitet entsprechende Eingriffe vor.

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf die Funktionen des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild stellen sich im Einzelnen wie folgt dar; dabei sind sowohl die bereits vorhandenen baulichen Nutzungen als auch die bestehenden Planrechte des Ursprungsplans bzw. die gemäß § 34 BauGB im Innenbereich vorhandenen bzw. zulässigen Nutzungen zu berücksichtigen:

3.2.1 Schutzgut Boden

Durch die Versiegelung im Zuge der geplanten Erweiterung der Feuerwehr sowie der Nachverdichtung des allgemeinen Wohn- und des Mischgebiets werden weitergehende Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen hervorgerufen: es werden das Bodenleben, die natürliche Bodenfruchtbarkeit, der Gasaustausch und der Boden als Vegetationsstandort erheblich beeinträchtigt bzw. zerstört.

Für die meisten Flächen bestehen jedoch bereits Baurechte, so dass überwiegend kein erstmaliger Eingriff stattfindet. Auch das geänderte Maß der baulichen Nutzung (GRZ) führt im Gesamtzusammenhang zumeist nicht zu erheblichen, sondern nur geringen Mehrversiegelungen. Eine erstmalige Bebauung findet nur auf der Ackerfläche statt.

Es werden keine von Natur aus empfindlichen oder seltenen Böden beansprucht, sondern gemäß Runderlass des Innen- und Umweltministeriums (MI/MELUR) nur Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

► **insgesamt nur auf Teilflächen erhebliche Beeinträchtigungen**

3.2.2 Schutzgut Wasser

Eingriffe in den Wasserhaushalt treten im Allgemeinen durch weitergehende Überbauung und Versiegelung ein, indem der oberirdische Abfluss erhöht und die entsprechenden Wassermengen der Grundwasserneubildung entzogen werden. Entsprechend der nur geringen Mehrversiegelungen (aufgrund der bestehenden Planrechte) fallen auch die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nur gering aus, zumal bei Neubauten bzw. bei der Erweiterung der Feuerwehr eine Teil-Versickerung auf den jeweiligen Grundstücken angestrebt ist bzw. zusätzlich anfallendes Oberflächenwasser in einem geplanten Graben zurückgehalten und anschließend gedrosselt in die Vorflut geleitet wird.

Auch das Risiko qualitativer Gefährdungen des Grundwassers infolge von Belastungen des Oberflächenabflusses ist angesichts der im Grundsatz unveränderten Nutzungsarten als gering einzustufen.

Bei Neubauten kann nicht ausgeschlossen werden, dass Unterkellerungen in das Grundwasser oder zumindest Stauwasser führende Schichten hineinreichen. Gegebenenfalls werden daher eine temporäre Absenkung des Grundwassers und eine entsprechende Wasserhaltung (Weiße Wanne) notwendig.

► **insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen**

3.2.3 Schutzgut Klima/Luft

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft liegen nur dann vor, wenn Flächen mit Kaltluftentstehungs- und Luftaustauschfunktion durch bauliche oder ähn-

liche Maßnahmen erheblich und nachhaltig betroffen sind. Dies ist im Plangebiet nicht der Fall.

Durch die geringen zusätzlichen Versiegelungen im Zuge der Nachverdichtung in Verbindung mit dem weitgehenden Erhalt der Gehölzbestände und der angrenzenden Offenlandflächen werden sich keine klimaökologisch ungünstigeren Bedingungen entwickeln. Infolgedessen sind auch keine erheblichen Auswirkungen auf übergeordnete klimatische Funktionen zu erwarten.

Auch für das Schutzgut Luft ergeben sich wegen der geringen Anzahl von zusätzlichen Bauflächen mit wohnbaulichen Nutzungen bzw. wegen der Erweiterung der bereits bestehenden Feuerwehr keine relevanten verkehrsbedingten Zunahmen der Luftbelastungen.

► **insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen**

3.2.4 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Auf Teilflächen des Plangebiets kann es in Bezug auf die reale Situation durch die geplante Nachverdichtung zu Verlusten von bisher strukturarmen Gartenflächen kommen.

Die Anlage eines Rückhaltegrabens im Norden sowie die Festsetzung eines Baufensters im Osten des Plangebiets sind darüber hinaus mit geringen Verlusten einer Grünlandfläche bzw. einer Ackerfläche verbunden.

Aus planungsrechtlicher Sicht tritt mit der Anlage des Rückhaltegrabens der Verlust eines Teils der im Ursprungsplan als Ausgleich festgesetzten Fläche ein.

Der Verlust von unversiegelten, teils bewachsenen Flächen ist mit Verlusten von Habitatstrukturen für die heimische Tierwelt mit den benannten Artengruppen verbunden. Mit den strukturarmen Gartenflächen sowie den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen werden Biotoptypen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz beansprucht. Mit den planungsrechtlich teilweise als Maßnahmenfläche festgesetzten (jedoch noch nicht realisierten) Bereichen werden auch Biotoptypen von höherer Bedeutung für den Naturschutz beansprucht.

Eingriffe in den markanten Baumbestand sind nicht zu erwarten. Im Rahmen der Nachverdichtung sowie bei den geplanten Neubauten kann es jedoch zu Beeinträchtigungen bzw. zu Verlusten einzelner Gehölze kommen.

Eine Betroffenheit des FFH-Gebietes ist angesichts der Entfernung und vorgelagerter Nutzungsstrukturen nicht zu erwarten.

► **insgesamt erhebliche Beeinträchtigungen**

3.2.5 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf streng und besonders geschützte Arten:

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung (vgl. Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) ist festzustellen, dass durch die Vorhaben des B-Plans keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten. Dies betrifft unter Voraussetzung der Vermeidungsmaßnahmen (Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) Tötungsverbote, Störungsverbote, Verbote des Beschädigens und Zerstörens von Lebensstätten sowie die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang und wurde für die relevanten Brutvögel und Fledermausarten abgeprüft.

► **insgesamt kein Eintreten eines Verbotstatbestandes**

3.2.6 Schutzgut Landschaftsbild

Durch die geplante Nachverdichtung des Wohngebiets sowie durch die Erweiterung der bereits bestehenden Feuerwehr wird sich das Landschaftsbild/Ortsbild nur gering verändern, da entsprechende Festsetzungen zum Maß der Bebauung getroffen werden. Der ortsbildprägende Baumbestand innerhalb des Plangebiets wird bei der Ausweisung der überbaubaren Flächen berücksichtigt und bleibt erhalten. Insbesondere die randlichen Eingrünungen verhindern weitreichende Beeinträchtigungen des Landschafts-/Stadtbildes.

► **insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen**

3.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nach § 44 (1) BNATSCHG ist es verboten, wild lebende Tierarten der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Außerdem ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Gemäß § 44 Abs. 5 gelten diese Zugriffsverbote lediglich für Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten. Für andere besonders geschützte Arten liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

3.3.1 Artenschutzrechtlich relevante Merkmale des Vorhabens

Durch die Inhalte des B-Plans wird zusätzliche Bebauung geringen Umfangs (Nachverdichtung, Erweiterungsmöglichkeiten) innerhalb des Siedlungsbereichs bzw. im Siedlungsrandbereich ermöglicht. Vorhabensrelevante Wirkfaktoren sind insbesondere:

Baubedingte Auswirkungen:

- Tötungen von Tieren, die sich innerhalb der Baufelder aufhalten
- baubedingte Störungen durch Lärm, Erschütterungen, Licht

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Flächenbeanspruchungen, dadurch Verlust bzw. Umnutzung von potenziellen Habitaten von Tierarten. Dies betrifft eine intensiv genutzte Ackerfläche, eine artenarme Rasenfläche sowie gärtnerisch genutzte bzw. teilweise befestigte Grundstücksflächen

Betriebsbedingte Wirkungen

- Erhöhung der anthropogenen Störungen durch Lärm- und Lichtwirkungen sowie optische Störreize

Aufgrund bestehender Störungen durch die Lage innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils bzw. im Siedlungsrandbereich sowie durch die angrenzenden Straßen wird nicht davon ausgegangen, dass es zu einem Funktionsverlust von Biotopvernetzungsstrukturen und Barrierewirkungen für funktionale Beziehungen kommt.

3.3.2 Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Aufgrund der vorliegenden Verbreitungsdaten sowie der bei den Begehungen des Untersuchungsgebiets ermittelten Habitatstrukturen kann das relevante Artenspektrum für die Artenschutzprüfung für das Plangebiet auf die Tierartengruppen der Brutvögel sowie der Fledermäuse als Vertreter der Säugetiere eingeschränkt werden. Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können angesichts der spezifischen Verbreitung oder ihrer speziellen Lebensraumanprüche im Plangebiet ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.4).

3.3.3 KonfliktanalyseTötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Um Tötungen oder Verletzungen von flugunfähigen **Jungvögeln** oder Zerstörungen von Gelegen zu verhindern, müssen Einzelbaumrodungen außerhalb der Brutzeit der Vögel (01.03. bis 30.09.) erfolgen. Für Gehölzbeseitigungen gilt die Verbotsfrist des § 39 (5) BNatSchG ohnehin.

Auf der östlichen Ackerfläche ist vor Baubeginn sicherheitshalber eine vorherige Kontrolle auf Brutvogelbesatz erforderlich, wenn die Baufeldräumung zwischen dem 1. März und dem 15. August (Brut- und Aufzuchtzeit bodenbrütender Arten) erfolgen soll.

Da der B-Plan ein Angebot zur städtebaulichen Nachverdichtung macht, werden Abrisse und Neubauten zu nicht näher bekannten Zeitpunkten ermöglicht. Im Einzelfall kann ein Vorkommen von gebäudebrütenden Arten wie z.B. Hausrotschwanz, Haussperling, Dohle, Star etc. an abzureißenden Gebäuden nicht ausgeschlossen werden. Bei Abriss zur Brut- und Aufzuchtzeit (01.03. bis 15.08.) ist vorab durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob es an dem jeweiligen Gebäude noch besetzte Nester gibt.

Die Gefahr von Tötungen oder Verletzungen artenschutzrechtlich relevanter **Fledermausarten** besteht bei der Beseitigung von Quartieren, d.h. bei der Fällung von Bäumen ab ca. 30 cm Stamm-Ø oder beim Abriss von Gebäuden. Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen sind die Fällung von Bäumen mit Fledermausquartierspotenzial sowie der Abriss von Gebäuden daher nur außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen, d.h. im Zeitraum 1. Dezember bis 28. Februar zulässig. Darüber hinaus wird vor der Fällung/ vor Gebäudeabriss eine Überprüfung auf aktuelle Fledermausvorkommen notwendig. Bei festgestelltem Besatz ist eine sachkundige Fällbegleitung durchzuführen.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen sind Lärm, Erschütterungen, Licht oder sonstige optische Reize, die bei Tieren Scheuchwirkungen oder Beunruhigungen hervorrufen können. Barrierewirkungen sind als Störungen einzustufen, wenn sie die Raumnutzung der lokalen Population erheblich einschränken.

Störungen sind im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur relevant, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieses ist insbesondere dann der Fall, wenn der Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig zurückgeht.

Die im Plangebiet vorkommenden **Vogelarten** sind als Kulturfolger an die Störungen durch den Menschen angepasst bzw. dementsprechend unempfindlich. Das Plangebiet ist durch die bereits vorhandenen Wohngrundstücke sowie die angrenzende *Götzberger Straße* mit Störungen vorbelastet. Bei den ungefährdeten Arten ist der Erhaltungszustand gut und die potenziell vorkommenden Arten sind in stabilen Populationen weit verbreitet, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen sich durch die zusätzlichen vorhabensbedingten Störungen voraussichtlich nicht verschlechtern wird.

Auch die potenziell zu erwartenden **Fledermausarten** sind größtenteils weit verbreitet und durch ihr Vorkommen in siedlungsnahen Bereichen relativ störungsunempfindlich. Da die vorkommenden relevanten Arten als Kulturfolger sich an menschliche Anwesenheit, optische und akustische Störungen angepasst haben, ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand dieser Arten verschlechtert.

Anlage- und betriebsbedingt ist keine höhere Lichtemission zu erwarten. Angesichts der innerörtlichen Lage mit bestehenden Straßenbeleuchtungen und bereits bebauten

Grundstücken kommt es nicht zu artenschutzrechtlich relevanten Störungen. Unabhängig davon sollte die Beleuchtung neuer Gebäude, Wege und Außenbereiche zur Vermeidung von „Lichtverschmutzung“ auch grundsätzlich insektenfreundlich ausgestaltet werden (LED, Minderung von Streulicht, warm-weißes Licht, 3000 Kelvin, Minimierung der Lichtstärke).

Konflikte mit dem Störungsverbot treten somit nicht ein.

Verbot der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Verstöße gegen das Zugriffsverbot „Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ treten dann ein, wenn die ökologische Funktion der Habitate im räumlichen Zusammenhang nicht mehr besteht. Demnach ist nicht jeder Verlust einer Ruhe- und Fortpflanzungsstätte ausgleichspflichtig. Das Verbot tritt ein, wenn die betreffenden Arten im für sie erreichbaren Umfeld keine Ausweichmöglichkeiten finden.

Fortpflanzungsstätten für **Vögel** sind deren Nester incl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand.

Der Verlust von Brutplätzen für Gehölzbrüter durch eine Beseitigung von Einzelbäumen/ Gehölzen führt nicht zu einem Verstoß gegen die Bestimmungen, da die ökologischen Funktionen im Sinne des § 44 (5) BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben und ihr potenzieller Bestand sich langfristig nicht verkleinern wird.

Für potenziell bodenbrütende Vogel-Arten sind im räumlichen Zusammenhang ebenfalls ausreichend geeignete Habitatstrukturen und somit genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot tritt daher nicht ein.

Im Vorfeld von Abrissmaßnahmen ist zu prüfen, ob es an den Fassaden oder Dachüberständen Fortpflanzungsstätten von Gebäudebrütern gibt. Bei positivem Befund ist eine fachkundige Person hinzuziehen und entsprechende Kompensationsmaßnahmen sind festzulegen.

Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für **Fledermäuse** sind ihre Quartiere, die sich im Plangebiet in Bäumen und Gebäuden befinden könnten. Bei der Bestandsaufnahme wurden keine Bäume mit Höhlungen als potenzielle Quartiersstrukturen ermittelt.

Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Fledermausarten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Für diese gilt, dass ein Verlust im Regelfall keinen Verstoß gegen das Zugriffsverbot auslöst, da die benötigten Habitatstrukturen meistens im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen.

Für die Beseitigung von Einzelbäumen mit potenzieller Quartierseignung sowie für den Abriss von Gebäuden entsteht unter Berücksichtigung der Aktivitätszeit der Fledermäuse sowie bei Ausschluss von Besatz durch eine fachkundige Person somit kein artenschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf.

Eine Einschränkung der Funktionsfähigkeit von Jagdrevieren für Fledermäuse führt zu einem Verstoß gegen das Zugriffsverbot, wenn es mit einem Funktionsverlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten verbunden ist. Das Plangebiet erfüllt angesichts der stark baulichen Prägung keine Funktion als essenzielles Jagdhabitat. Es werden durch das Vorhaben keine potenziellen Flugstraßen von Fledermäusen beseitigt.

3.3.4 Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG ergibt eine mögliche Betroffenheit der Zugriffsverbotes Tötung / Verletzung/ Schädigung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1). Zur Vermeidung von den Verbotstatbeständen werden artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (siehe Kap. 4.5) getroffen.

4 Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege

Entsprechend der Vorschriften des § 15 BNatSchG in Verbindung mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben.

Für das Planungsgebiet ergeben sich damit folgende **Anforderungen**:

- Erhaltung und nachhaltige Sicherung vorhandener Landschaftselemente und Biotopstrukturen (Knicks, Gehölzbestände, Einzelbäume)
- Erhaltung von bisher festgesetzten Ausgleichsflächen
- Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes
- Berücksichtigung der Boden- und Grundwasserverhältnisse
- Minimierung der Versiegelungsflächen
- Rückhaltung und Drosselung des Oberflächenabflusses
- Einbindung der Bauvorhaben in das Landschaftsbild

Die Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes finden im Wesentlichen durch folgende **grünplanerische Maßnahmen** Berücksichtigung (vgl. Entwurfsplan):

- Der erhaltenswerte und geschützte Baumbestand wird weitgehend aus den Baufeldern ausgegrenzt und durch besondere Schutzmaßnahmen nachhaltig gesichert.

- Der Gehölzstreifen im Bereich des allgemeinen Wohngebiets verbleibt unangetastet und wird als Grünfläche festgesetzt.
- Die Knickbestände werden erhalten und mit privaten und öffentlichen Knickschutzstreifen nachhaltig gesichert.
- Zur Eingrünung der Baufläche im Nordosten des Plangebiets ist die Neuanlage eines Knicks vorgesehen.
- Flache und flach geneigte Dachflächen von Neubauten sowie Nebenanlagen erhalten eine extensive Begrünung.
- Das unbelastete Oberflächenwasser ist in Teilen innerhalb des Plangebiets zu versickern.
- Der geplante Graben reduziert die Spitzenabflüsse, indem das Oberflächenwasser zunächst zurückgehalten und anschließend gedrosselt in die Vorflut geleitet wird.
- Die planungsrechtlich bestehenden Ausgleichsflächen werden weiterhin als Streuobstwiese festgesetzt.
- Der weitergehende Ausgleich wird planextern erbracht.

Die genannten Maßnahmen werden – soweit planungsrechtlich möglich – über entsprechende Festsetzungen in die Planzeichnung des B-Plans übernommen sowie in den Grünfestsetzungsvorschlägen des GOFB konkretisiert. Soweit die nachfolgend erläuterten Maßnahmen keinen Eingang in die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen des B-Plans gefunden haben, sind alle weiteren Regelungen des GOFB in weitergehende Verfahren (Baugenehmigungen) zu übernehmen, um auf diese Weise Berücksichtigung und Verbindlichkeit zu finden.

4.1 Gesetzlich geschützte Biotope

Zur nachhaltigen Sicherung der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 (2) BNatSchG i.V.m. § 21 (1) LNatSchG werden Festsetzungen getroffen, die eine akute Gefährdung sowie schleichende Zerstörungen ausschließen sollen.

Die innerhalb oder am Rand des Wohngebiets gelegenen Knickbestände werden gesichert, indem 5 m breite Knickschutzstreifen (KS) vorgelagert werden. Auf den den Wohngrundstücken zugewandten Seiten werden private KS festgesetzt. Auf den der Feuerwehr zugewandten Seite wird ein öffentlicher KS festgesetzt, d.h. ein Schutzstreifen auf öffentlichem Grund. Im Bereich der planungsrechtlich bestehenden Ausgleichsfläche bzw. derzeitigen Grünlandfläche wird ein Knickschutz nicht erforderlich. Die KS sind zwar Bestandteil der jeweiligen Baugrundstücke, es gelten jedoch Einschränkungen in der Ausgestaltung. So sind in den Schutzstreifen Höhenveränderungen (Abgrabungen und Aufschüttungen), weitere bauliche Nebenanlagen (auch genehmigungsfreie) sowie zusätzliche Bodenverdichtungen und

Versiegelungen nicht zulässig, so dass die Beeinträchtigungen der Funktionen und Werte möglichst geringgehalten werden.

Die KS sind mit Baubeginn von Baumaßnahmen auf dem jeweiligen Grundstück mit Bauzäunen abzugrenzen, um eine Inanspruchnahme durch den Bau-, Fahr- und Lagerbetrieb auszuschließen.

Lücken in den Gehölzbeständen sind mit standortgerechten und heimischen Arten der Knickgesellschaften zu schließen. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Charakter eines Knicks erhalten bleibt. Für die Nachpflanzungen in Knicks enthält die Pflanzliste entsprechende Mindestpflanzgrößen.

Zum Erhalt der vorhandenen Knicks wird deren fachgerechte Pflege erforderlich. Knicks sind alle 10 - 15 Jahre auf den Stock zu setzen, ein Knicken in kürzeren Abständen als 10 Jahre darf jedoch nicht erfolgen. Für den Knickzeitpunkt sind die Verbotsfristen gemäß § 39 (5) BNatSchG (1. März bis 30. September) zu berücksichtigen. Die im Plan dargestellten Überhälter sind zu erhalten. Bezüglich des Knickschutzes sind die geltenden Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 20. Januar 2017 i.V.m. Erlass des MELUND vom 17. Januar 2022 zu beachten.

4.2 Erhaltungsgebote

Im Plangebiet werden sowohl gem. der Baumschutzsatzung *Henstedt-Ulzburg* bzw. der Festsetzungen des Ursprungs-B-Plans geschützte Einzelbäume als auch weitere aufgrund des Ortsbildprägenden Charakters besonders erhaltenswerte Einzelbäume zum Erhalt festgesetzt und daher aus den überbaubaren Flächen ausgegrenzt. Dabei wurde der aufgemessene Kronenbereich zzgl. eines 1,50 m breiten Schutzstreifens zugrunde gelegt.

Innerhalb dieses Schutzbereiches sind dauerhafte Abgrabungen, Geländeaufhöhungen, Nebenanlagen (auch bauordnungsrechtlich genehmigungsfreie Anlagen), Stellplätze, Zuwegungen, Terrassen und sonstige Versiegelungen unzulässig. Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen sind grundsätzlich außerhalb der Wurzelbereiche der zu erhaltenden Bäume zu verlegen. Abweichungen sind ausnahmsweise zulässig, wenn auf der Grundlage einer Ausnahmegenehmigung der Baumschutzsatzung der Erhalt der Bäume durch baumpflegerische Begleitung (d.h. fachgerechten Kronenschnitt und /oder fachgerechte Wurzelbehandlung) gesichert wird und alle erforderlichen Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 und R SBB „Richtlinie zum Baumschutz auf Baustellen“ durchgeführt werden. Mit diesen Festlegungen sollen die Kronen-, Wurzel- und Stammbereiche des wertvollen Baumbestands geschützt und die Standorte langfristig gesichert werden. Bereiche, in denen bei Gebäudeabrissen oder Neubauten diese besonderen Baumschutzmaßnahmen erforderlich werden, sind im Entwurfsplan mit einem entsprechenden Hinweis versehen worden.

Während der Bauzeit sowohl bei Neubau- als auch bei Anbau- und Abrissvorhaben ist der zu erhaltende Baumbestand durch geeignete Schutzmaßnahmen entsprechend der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften zu sichern. Die Wurzelbereiche (= Kronentraufbereich plus 1,50 m) sind von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten.

Sollten z.B. für den Bau von Unterkellerungen im Einzelfall Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, sind bei einer Dauer von mehr 3 Wochen die im Wirkungsbereich befindlichen Bäume zu bewässern.

Bei Abgang der mit Erhaltungsbindung festgesetzten Bäume sind gleichwertige Ersatzpflanzungen auf dem jeweiligen Grundstück vorzunehmen, so dass die gestalterischen und ökologischen Funktionen dauerhaft erfüllt werden.

4.3 Anpflanzgebote

Im Entwurf des GOFB werden quantitative und qualitative Festsetzungen für Anpflanzungen getroffen, um eine Mindestbegrünung von Neubauten und der Gemeinbedarfsfläche zu gewährleisten.

Auch für alle als Anpflanzungsbindung festgesetzten Gehölze sind grundsätzlich bei deren Abgang gleichwertige Ersatzpflanzungen an derselben Stelle vorzunehmen, um auch langfristig die ökologischen und gestalterischen Funktionen zu erfüllen.

Es werden Maßnahmen und Festsetzungen für Einzelbäume, für einen anzupflanzenden Knick zur Eingrünung des Wohngebiets sowie die Begrünung von Dachflächen vorgesehen.

Die Anpflanzungen von Einzelbäumen beschränken sich auf die Durchgrünung von Stellplatzanlagen. Hierzu ist festgelegt, dass bei neu angelegten Stellplatzanlagen mit mehr als 2 Stellplätzen je angefangene 4 Stellplätze mindestens ein mittelkroniger Baum zu pflanzen ist. Dadurch werden die Flächen für den ruhenden Verkehr gegliedert und die Versiegelungsfolgen z.B. für das Kleinklima gemindert. Die genauen Baumstandorte sind im jeweiligen Bauantragsverfahren zu konkretisieren.

Für alle Baumpflanzungen innerhalb künftig befestigter Flächen müssen gute Wachsbbedingungen durch entsprechende Festsetzungen sichergestellt werden: Für die festgesetzten Anpflanzungen sind Hochstämme mit mind. 18 cm Stammumfang und Baumpflanzgruben mit geeignetem Substrat und mindestens 12 m³ durchwurzelbarem Raum zu verwenden. Die Pflanzgruben sollen über eine Mindestbreite von 2,0 m und eine offene Fläche oder einen dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag von mindestens 6 m² verfügen und durch geeignete Maßnahmen gegen das Überfahren durch Kraftfahrzeuge geschützt werden. Standorte für Leuchten, Verkehrsschilder etc. sind innerhalb dieser Baumscheiben unzulässig, da sie den Wurzelraum einschränken.

In jedem Fall sind die jeweilige Standortgerechtigkeit und Klimafestigkeit sowie die sortenabhängige Wuchsform der verwendeten Baumarten zu berücksichtigen. Vorschläge für geeignete Baumarten sind in der Pflanzenliste enthalten.

Im Bereich der festgesetzten öffentlichen Grünfläche nördlich der Feuerwehr wird auf die Festsetzung von Gehölzplantagen verzichtet, da diese der Gestaltung durch die Gemeinde überlassen wird.

Weitere Begrünungsvorschriften betreffen die Dachflächen von geplanten Gebäuden und Nebenanlagen.

Flachdächer oder flach geneigte Dächer (< 15 Grad) sollen jeweils zu mindestens 50 % der Dachfläche extensiv begrünt werden. Von einer Dachbegrünung kann in den Bereichen abgewichen werden, die der Aufnahme von notwendigen technischen Anlagen dienen. Maßnahmen solarer Strahlungsenergie sind davon unberührt. Die Festsetzung einer mindestens 10 cm starken Substratschicht sichert die Voraussetzungen für die vegetationsfähige Gestaltung dieser Dachflächen. Das aufzubringende Saatgut muss der DIN 18917 und damit den Anforderungen gem. FLL-Regel-Saatgut-Mischungen Rasen entsprechen. Die Begrünung von Dachflächen schafft Lebensräume für Pflanzen und Tiere, hat kleinklimatisch und lufthygienisch positive Auswirkungen und reduziert durch Retentionswirkungen den Oberflächenabfluss.

Zur Einbindung des nordöstlichen Baugrundstücks auf der Ackerfläche und damit zur Eingrünung des zukünftigen Ortsrandes ist die Neuanlage eines Knicks vorgesehen.

Der Knickwall des neu anzulegenden Knicks ist mit einer Sohlbreite von 2,5 -3,0 m, einer Kronenbreite von 1,0 bis 1,50 m und einer Wallhöhe von mindestens 1,0 m über dem angrenzenden Gelände aufzusetzen. Die Wallkrone ist zweireihig mit einem Pflanzabstand von 0,75 m zu bepflanzen. Für die Bepflanzung sind heimische Arten des regionaltypischen Knickartenspektrums mit *Feldahorn, Birke, Hainbuche, Haselnuss, Rotbuche, Weißdorn, Esche, Heckenkirsche, Vogelkirsche, Traubenkirsche, Schlehe, Wildbirne, Eiche, Faulbaum, Wildrosen, Brombeere, Holunder* und *Eberesche* zu verwenden. Die Knickneuanlage ergänzt die Lebensraumangebote für die heimische Tierwelt im besiedelten Bereich. Im Gesamtzusammenhang wird zudem der Biotopverbund mit den bestehenden Gehölzlebensräumen gestärkt.

Sollten im Plangebiet auf den Baugrundstücken freistehende Müllboxen, Müllsammelbehälter oder Recyclingbehälter aufgestellt werden, sind diese - sofern sie von öffentlichen Flächen einsehbar sind - in voller Höhe einzugrünen, um nachteilige Wirkungen auf das Ortsbild zu vermeiden.

4.4 Maßnahmen zum Schutz von Boden und Wasserhaushalt

Die grünplanerischen Maßnahmen, die die Minimierung der Beeinträchtigungen von Boden und Wasserhaushalt (Verlust von Boden als Lebensraum, Verringerung der Grundwasserneubildung, Erhöhung des Oberflächenabflusses) zum Ziel haben, betreffen im Wesentlichen Festsetzungen zur Minimierung der der versiegelten Flächen und der Versiegelungsrate:

Dies wird in den Wohn- und Mischgebieten durch die Begrenzung der überbaubaren Flächen, d.h. eng gefasste Baugrenzen und eine je nach Grundstücksgröße und bereits vorhandener Bebauung spezifische GRZ erreicht. Alle übrigen Grundstücksflächen sind mit Ausnahme von Zuwegungen, Terrassen etc. ohnehin gärtnerisch zu gestalten. Dementsprechend sind zum Schutz der Bodenfunktionen und sonstigen Naturhaushaltsfunktionen sog. „Schottergärten“, d.h. lose Material- und Steinschüttungen, nicht zulässig. Um die nicht baulich genutzten Grundstücksteile gärtnerisch gestalten zu können, ist die Durchlässigkeit des Bodens nach baubedingter Verdichtung auf diesen Flächen wieder herzustellen.

Nutzungsbedingt ist die Versiegelungsrate im Bereich der Gemeinbedarfsfläche (Feuerwehr) deutlich höher. Auch hier sind die unbebauten Flächen jedoch gemäß den Regelungen der LBO gärtnerisch zu gestalten. Sie liefern damit einen Beitrag zum Bodenschutz, zur Grundwasserneubildung und zur Verbesserung des Lokalklimas.

Außerdem wird die Versiegelungsrate auf Teilen der befestigten Flächen durch entsprechende Festsetzungen begrenzt: So ist für Zufahrten und nicht überdachte Stellplätze ein wasser- und luftdurchlässiger Aufbau festgesetzt. Vollversiegelnde Beläge sind auf diesen Flächen nicht zulässig, um die Durchlässigkeit des Bodens und damit einen Teilerhalt von Bodenfunktionen zu ermöglichen.

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes ist bei neuen Bauvorhaben das unbelastete Oberflächenwasser auf den Grundstücken – soweit technisch möglich – zur Versickerung zu bringen.

Soweit eine Versickerung aufgrund der Untergrundverhältnisse nicht möglich ist, erfolgt die Ableitung über einen Anschluss an die bestehende Regenwasserkanalisation bzw. über die vorhandenen Gräben und RW-Leitungen. Der im Randbereich der Ausgleichsfläche geplante Graben hält das zusätzliche Oberflächenwasser zunächst zurück und leitet es anschließend gedrosselt in die Vorflut.

Die extensive Begrünung von Dachflächen bei Neubauten wirkt ebenfalls als Maßnahme zur Minimierung der Versiegelungsfolgen, nicht nur für den Bodenhaushalt, sondern auch für den Wasserhaushalt (Verzögerung des Wasserabflusses) und das Kleinklima (Verdunstung).

Mit der vorgesehenen Entwässerungsplanung wird der Oberflächenabfluss so lange wie möglich im Landschaftsraum gehalten und dem Wasserkreislauf vor Ort wieder zugeführt.

4.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die im Entwurfsplan als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellten Flächen halten an der bisherigen Flächensicherung des Ursprungsplans fest und orientieren sich mit dem Entwicklungsziel „Streuobstwiese“ an den bisher geltenden Zielsetzungen. Es handelt sich zum einen um die ca. 6.550 m² große Fläche am nördlichen Siedlungsrand – reduziert um die Fläche für den geplanten Rückhaltegraben – und zum anderen um eine kleine Teilfläche nördlich der Feuerwehr und der dortigen Grünfläche.

Die Streuobstwiesen sind durch die Anpflanzung von Wildobstbäumen und -sträuchern sowie die Einsaat mit standortangepasstem Saatgut aus heimischen Arten mit mindestens 30% Kräuteranteil zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Dafür ist je 150 m² Ausgleichsfläche ein Wildobstbaum gemäß Pflanzliste in der Qualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm zu pflanzen, mit einem Einzel-Wildschutz zu versehen und bei Ausfall im Verhältnis 1:1 zu ersetzen. Die Wiesenflächen sind extensiv und faunaschonend frühestens ab September zu mähen und das Mähgut zu beseitigen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und der Umbruch der Fläche sind unzulässig. Die Streuobstwiese ist von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten. Eine Befahrung zur Grabenunterhaltung und auf der Zuwegung zur landwirtschaftlichen Fläche ist zulässig.

Für eine konkrete Zuordnung als Ausgleich für die Eingriffe des B-Plans fehlen derzeit allerdings für den Großteil der Flächen noch die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen. An den formulierten Zielsetzungen und Maßnahmen wird aus naturschutzfachlicher Sicht weiterhin festgehalten.

Weitere Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes (Ausgleichsflächen) sind planextern vorgesehen (siehe Kap. 6).

4.6 Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Aus artenschutzrechtlicher Sicht werden folgende **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen** erforderlich (vgl. Artenschutzrechtliche Prüfung in Kapitel 3.3):

- Einzelbaumrodungen und Gehölzbeseitigungen sind im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28./29.02. durchzuführen. Darüber hinaus sind Fällungen von Bäumen mit

einem Stammdurchmesser von über 30 cm nur außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen, d.h. im Zeitraum 1.12. bis 28./29.2. und nach vorheriger Begutachtung und Ausschluss von Fledermausvorkommen zulässig. Bei festgestelltem Besatz ist eine sachkundige Fällbegleitung durchzuführen.

- Gebäudeabrisse sind nur im Zeitraum vom 01.12. bis zum 28.02. bzw. nach vorherigem Ausschluss von aktuellem Besatz durch Vögel und Fledermäuse durchzuführen.
- Bei Baubeginn zwischen 01.03. und 15.08. muss die östliche Ackerfläche vorher durch eine fachkundige Person auf Bodenbrüter untersucht und für die Baumaßnahmen freigegeben werden. Vorlaufende Vergrämuungsmaßnahmen (z.B. Anbringen von Flatterbändern) sind in diesem Fall zu empfehlen.

Zum allgemeinen Tierschutz wird festgesetzt, dass für Außenleuchten ausschließlich insektenschonende, vollständig eingekofferte LED-Leuchten mit warmweißem Licht (<3.000 Kelvin) und einer Oberflächentemperatur von max. 60°C zu verwenden sind. Der Lichtstrom ist nach unten auszurichten, die Beleuchtung des angrenzenden Knicks ist zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein.

5 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Nachfolgend wird eine qualitative und quantitative Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich vorgenommen. Grundlage dafür bilden der gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (im Folgenden: Runderlass MI/MELUR) sowie die Bestimmungen zum Knickschutz.

Bei der Bilanzierung sind die planungsrechtlich zulässigen Nutzungen zu berücksichtigen.

5.1 Schutzgut Boden

Von Versiegelung und Überbauung sowie Funktionsverlusten betroffen sind „Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt“ und „Flächen von besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt“ gemäß Runderlass MI/MELUR. Für Flächen von besonderer Bedeutung sind neben dem Ausgleich für den Verlust an unversiegeltem Boden auch Ersatzlebensräume zu schaffen (siehe Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften). Für die Flächen von allgemeiner Bedeutung ist es ausreichend, die Bodenversiegelungen auszugleichen. Die korrekte Ausgleichsmaßnahme wäre eine entsprechende Entsiegelung. Soweit dies nicht möglich ist, sollen intensiv genutzte Flächen in naturbetonte Flächen umgewandelt werden. Der Runderlass sieht diesbezüglich für Gebäudeflächen und stark versiegelte Oberflächen ein Ausgleichsverhältnis von 1:0,5 und für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge ein Ausgleichsverhältnis von 1:0,3 vor.

Bei der Veränderungsbilanz werden die aus der B-Planzeichnung ermittelten zulässigen GRZ inkl. der zulässigen Überschreitungen durch bauliche Nebenanlagen grundstücksbezogen zugrunde gelegt (siehe Tabelle 2). Einer auf dem Ursprungs-B-Plan basierten bestehenden bzw. zulässigen Versiegelung durch die Dorfgebiets-Flächen, die Gemeinbedarfsfläche (Feuerwehr) und die Straßenverkehrsfläche von insgesamt 6.753 m² steht eine zukünftige Überbauung bzw. Befestigung von 11.634 m² gegenüber. Das Ergebnis spiegelt das Ziel der Nachverdichtung wider.

Tab. 2 Veränderungsbilanz zu den versiegelten Bereichen

Schutzgut Boden - Veränderungsbilanz Versiegelung						
Gesamtfläche	bauliche Nutzung	Versiegelungsgrad (Bei Bauflächen GRZ inkl. zulässiger Überschreitung durch Nebenanlagen)	Versiegelte Fläche	bauliche Nutzung	Versiegelungsgrad (Bei Bauflächen GRZ inkl. zulässiger Überschreitung durch Nebenanlagen)	Versiegelte Fläche
m ²			m ²			m ²
Ursprungs-B-Plan			2. Änderung			
4.707	Dorfgebiet	0,165	777	allg. Wohngebiet	0,375	1.765
1.084	Fläche für die Landwirtschaft	0,000	0	allg. Wohngebiet	0,375	407
908	Dorfgebiet	0,255	232	allg. Wohngebiet	0,375	341
3.068	Dorfgebiet	0,195	598	allg. Wohngebiet	0,375	1.151
1.189	Dorfgebiet	0,225	268	allg. Wohngebiet	0,375	446
1.882	Dorfgebiet	0,195	367	allg. Wohngebiet	0,375	706
1.055	Dorfgebiet	0,375	396	Mischgebiet	0,375	396
3.644	Dorfgebiet	0,375	1.367	Mischgebiet	0,450	1.640
2.652	Dorfgebiet	0,225	597	Mischgebiet	0,375	995
2.058	Gemeinbedarfsfläche	0,150	309	Gemeinbedarfsfläche	0,700	1.441
506	Gemeinbedarfsfläche	0,150	76	öff. Grünfläche	0,000	0
6.541	Ausgleichsfläche	0,000	0	Ausgleichsfläche	0,000	0
550	Ausgleichsfläche	0,000	0	Fläche für Entwässerung (Graben)	0,300	165
426	Ausgleichsfläche	0,000	0	Ausgleichsfläche	0,000	0
964	Gehölzstreifen	0,000	0	Gehölzstreifen	0,000	0
1.032	Fläche für die Landwirtschaft	0,000	0	Fläche für die Landwirtschaft	0,000	0
1.665	Straßenverkehrsfläche	1,000	1.665	Straßenverkehrsfläche	1,000	1.665
519	Dorfgebiet	0,200	104	Straßenverkehrsfläche	1,000	519
			6.753			11.634

Daraus errechnet sich eine Mehrversiegelung von ca. 4.880 m². Bei einem Ausgleichsverhältnis von 1:0,5 ergibt sich ein **Ausgleichsbedarf von 2.440 m²** für das Schutzgut Boden.

Da die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Streuobstwiesen) die bestehenden Ausgleichsflächen sichern und der Großteil der Flächen noch nicht im Eigentum der Gemeinde ist, können diese nicht als Ermäßigung des Flächenbedarfs bilanziert werden.

Die festgesetzte anteilige Dachbegrünung auf geplanten Neubauten und Nebenanlagen kann nicht quantifiziert werden und daher nicht rechnerisch, sondern nur qualitativ als Ausgleich für das Schutzgut Boden angerechnet werden.

Ebenfalls nicht beim Schutzgut Boden angerechnet wird die Grundfläche des anzupflanzenden Knicks, da diese der Kompensation der Eingriffe auf das Schutzgut Landschaftsbild dienen (s.u.).

- **Für das Schutzgut Boden verbleibt zunächst ein Ausgleichsbedarf in Höhe von 2.440 m².**

5.2 Schutzgut Wasser

Aus naturschutzfachlicher Sicht gilt der Eingriff in das Schutzgut Wasser als ausgeglichen, wenn gering verschmutztes Niederschlagswasser im Untergrund versickert und normal verschmutztes Wasser in naturnah gestalteten Regenrückhaltebecken zurückgehalten und behandelt wird. Das im Plangebiet anfallende Wasser ist als gering bis normal verschmutzt einzustufen.

Teilmengen des bei neuen Bauvorhaben anfallenden Niederschlagswassers werden auf den jeweiligen Grundstücken zurückgehalten und über die belebte Oberbodenzone versickert. Alle weiteren Oberflächenabflüsse (z.B. der Gemeinbedarfsfläche) werden an die bestehende Regenwasserkanalisation angeschlossen bzw. über die Vorflut entwässert. Hierfür wird im Norden des Plangebiets ein Graben hergestellt.

Mit der Anlage von Dachflächenbegrünung kann zusätzlich ein Beitrag zur Regenwasserrückhaltung und zur Verdunstung geleistet werden.

Qualitative Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind nicht zu erwarten.

- **Für das Schutzgut Wasser verbleibt kein Kompensationsbedarf.**

5.3 Schutzgut Klima/Luft

Mit der Erhaltung der randlichen Gehölze (Knick), der Einzelbäume sowie der im Ursprungsplan ausgewiesenen Gehölzstreifen können nutzungsbedingte klimaökologische Veränderungen gemindert werden.

Durch die Festsetzung von Knick- und Baumpflanzungen und die anteilige dauerhafte Begrünung von Dachflächen kommen weitere klimaökologisch wirksame Elemente hinzu, die die versiegelungsbedingten Folgen für das Kleinklima (Hitzestress) mindern und einen Beitrag zur Klimaanpassung leisten (Minderung der Aufheizung, Erhöhung der Verdunstung).

Die genannten Maßnahmen haben auch positive Wirkungen für die lufthygienische Situation.

► **Für das Schutzgut Klima/Luft verbleibt kein Ausgleichsbedarf.**

5.4 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz

Mit der östlichen Ackerfläche, der arten- und strukturarmen Rasenfläche und der versiegelten Zufahrt im Bereich der Feuerwehr, der Straßenverkehrsfläche mit dazugehörigen Banketten sowie mit den gärtnerisch genutzten bzw. vegetationsbestandenen Gartenflächen sind Flächen und Biotope mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz von Eingriffen betroffen, für die keine Ersatzlebensräume geschaffen werden müssen. Diesbezüglich ist daher kein flächiger Ausgleichsbedarf zu bilanzieren.

Flächen und Biotope mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Mit der im Ursprungsplan als Streuobstwiese festgesetzten und nun teilweise zu Lasten von Flächen der Oberflächenentwässerung überplanten Ausgleichsfläche ist eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz von Eingriffen betroffen, für die Ersatzlebensräume geschaffen werden müssen. Aufgrund der mittel- bis kurzfristigen Wiederherstellbarkeit und da die festgesetzten Flächen bisher nicht umgesetzt wurden, wird ein Ausgleichsfaktor von 1:1 für die überplante Ausgleichsfläche angesetzt. Hieraus ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 550 m².

Den Knickschutzbestimmungen wird durch die vorgelagerten Knickschutzstreifen und abgerückten überbaubaren Flächen Rechnung getragen. Es entsteht kein Knickersatzbedarf.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Da unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG eintreten, werden auch unter Artenschutzgesichtspunkten keine Kompensationsbedarfe ausgelöst.

► **Für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften verbleibt zunächst ein Ausgleichsbedarf in Höhe von 550 m².**

5.5 Schutzgut Landschaftsbild

Der Erhalt der randlichen Gehölze (Knicks und Ruderalgebüsch), des im Plangebiet vorhandenen Gehölzstreifens sowie der markanten Einzelbäume reduzieren die Auswirkungen der baulichen Nachverdichtungen auf das Landschaftsbild.

Die festgesetzte Knickpflanzung am Nordostrand stellt die Einbindung der Neubaufäche in die Landschaft sicher.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbleiben nicht.

5.6 Zusammenfassung des Ausgleichsbedarfs

Für das Schutzgut Boden ergibt sich ein Ausgleichsbedarf in Höhe von 2.440 m². Summiert mit dem Ausgleichsbedarf des Schutzguts Arten- und Lebensgemeinschaften von 550 m² ergibt sich als Bilanzierungsergebnis ein verbleibender Ausgleichsbedarf von **2.990 m²**, der innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichen werden kann.

Für alle anderen Schutzgüter wird ein Ausgleich im Sinne des BNatSchG erreicht.

6 Planexterne Ausgleichsmaßnahmen

Der verbleibende Ausgleichsbedarf von insgesamt **2.990 m² Ausgleichsfläche** für die Schutzgüter Boden und Arten & Lebensgemeinschaften wird planextern erbracht. Hierzu wird eine Teilfläche von 2.990 Ökopunkten des durch die UNB anerkannten Ökokontos „Schniederkoppel“ in der Gemeinde *Henstedt-Ulzburg* (Gemarkung Henstedt-Ulzburg, Flur 2, Flurstück 71/2 – AZ: 670022.8540.0700.19-0001) in Anspruch genommen. Entsprechende Kontingente sind auf dem Ökokonto noch vorhanden.

Neben der allgemeinen Extensivierung der Grünlandfläche sind zur Erhöhung des Strukturreichtums u.a. die Anlage von Blühstreifen für Insekten und temporär wasserhaltenden Blänken als Laichhabitat für früh laichende Amphibien vorgesehen. Der Schwerpunkt liegt somit auf der Entwicklung blütenreicher, besonnener und trockenwarmer Fluren und Strukturelemente für Insekten sowie der Anlage von Laichhabitaten und Landlebensräumen für Amphibien.



Abbildung 10 Lage des Ökokontos



Abbildung 11 Ökokonto „Schniederkoppel“

7 Grünordnerische Festsetzungsvorschläge

Übernahme der Grünfestsetzungen – soweit planungsrechtlich möglich und städtebaulich begründbar – in den Teil B des B-Plans, ansonsten Verankerung als Hinweis im Teil B oder durch Übernahme in den jeweiligen Bauantrag.

1. Gesetzlich geschützte Biotope

- 1.1 Festgesetzte Knickschutzstreifen (KS) sind ab Baubeginn von Baumaßnahmen abzuzäunen und während der gesamten Bauzeit von jeglicher Inanspruchnahme für den Baubetrieb, Bodenablagerungen und Abgrabungen/ Aufschüttungen freizuhalten.
- 1.2 Die festgesetzten KS sind dauerhaft von Bebauung und Nebenanlagen (auch bauordnungsrechtlich genehmigungsfreie Anlagen) freizuhalten. Dauerhafte Höhenveränderungen wie Abgrabungen oder Aufschüttungen sowie Versiegelungen sind unzulässig.

2. Erhaltungsgebote (§ 9 (1) 25 b BauGB)

- 2.1 Zu erhaltende Gehölze sind während der Bauzeit durch geeignete Schutzmaßnahmen entsprechend der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften zu sichern (gemäß DIN 18920, R SBB). Die Wurzelbereiche (=Kronentraufbereich plus 1,50 m) von Einzelbäumen sind von jeglichem Lagerbetrieb freizuhalten. Innerhalb der Wurzelbereiche sind dauerhafte Höhenveränderungen wie Abgrabungen und Aufschüttungen sowie zusätzliche Versiegelungen und Nebenanlagen (auch bauordnungsrechtlich genehmigungsfreie Anlagen) unzulässig. Ausnahmsweise zugelassene Arbeiten im Wurzelbereich sind unter baumpflegerischer Begleitung durchzuführen.
- 2.3 Bei Grundwasserabsenkungen, die länger als drei Wochen andauern, ist eine Bewässerung der im Wirkungsbereich befindlichen Baumbestände vorzusehen.
- 2.4 Für die mit Erhaltungsbindung festgesetzten Gehölze sind bei Abgang gleichwertige Ersatzpflanzungen auf dem jeweiligen Grundstück vorzunehmen.

3. Anpflanzgebote (§ 9 (1) 25 a BauGB)

- 3.1 Für die mit Anpflanzungsbindung festgesetzten Gehölze sind bei Abgang gleichwertige Ersatzpflanzungen auf dem jeweiligen Grundstück vorzunehmen.
- 3.2 Auf ebenerdigen, nicht überdachten Pkw-Stellplatzanlagen mit mehr als 2 Stellplätzen ist je angefangene 4 Stellplätze ein Laubbaum zu pflanzen.
- 3.3 Baumpflanzgruben sind mit geeignetem Substrat mit mindestens 12 m³ durchwurzelbarem Raum bei einer Breite von mindestens 2,0 m und einer offenen Fläche oder einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag von mindestens 6 m² herzustellen und durch geeignete Maßnahmen gegen das

Überfahren durch Kraftfahrzeuge zu schützen. Standorte für Leuchten, Verkehrszeichen oder sonstige Einbauten sind innerhalb der Baumscheiben nicht zulässig.

- 3.4 Der Knickwall des neu anzulegenden Knicks ist mit einer Sohlbreite von 2,5 - 3,0 m, einer Kronenbreite von 1,0 bis 1,50 m und einer Wallhöhe von mindestens 1,0 m über dem angrenzenden Gelände aufzusetzen. Die Wallkrone ist zweireihig mit einem Pflanzabstand von 0,75 m zu bepflanzen.
- 3.5 Dachflächen mit einer Dachneigung kleiner/gleich 15° sind zu mindestens 50 % der Dachfläche mit einem mindestens 10 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen. Kombinationen mit Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien sind zulässig, diese sind aufgeständert mindestens 20 cm über der Dachbegrünung auszuführen.
- 3.6 Flachgeneigte Dächer (bis 15° Neigung) von Nebenanlagen und Carports sind mit einer mindestens 6 cm starken durchwurzelbaren Substratschicht zu versehen und dauerhaft extensiv zu begrünen.
- 3.7 Freistehende Müllboxen, Müllsammelbehälter und Standorte für Recyclingbehälter sind einzugrünen.
- 3.8 Für festgesetzte Anpflanzungen sowie Ersatzpflanzungen sind folgende Mindestqualitäten zu verwenden (Arten: siehe Pflanzenliste):

a) Einzelbäume auf Stellplätzen

Hochstämme, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, 18-20 cm Stammumfang

b) Knicks

Baumarten: Heister, 2 x verpflanzt, 125/150 cm

Straucharten: Sträucher, verpflanzt, 60/100 cm

4. Schutzmaßnahmen für Boden und Wasserhaushalt

- 4.1 Zufahrten und Stellplätze sind mit wasser- und luftdurchlässigem Material (mind. 50% Öffnungsanteil) herzurichten. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung und Betonierung sind hier unzulässig.
- 4.2 Die Durchlässigkeit des Bodens ist in den unbebauten Bereichen nach baubedingten Verdichtungen wiederherzustellen.
- 4.3 Die Anlage von Schottergärten ist nicht zulässig.
- 4.4 Das anfallende Niederschlagswasser ist, soweit technisch möglich, auf dem jeweiligen Grundstück zurückzuhalten und über die belebte Oberbodenzone zu versickern. Zusätzlich anfallendes Niederschlagswasser ist zurückzuhalten und anschließend gedrosselt in die Vorflut zu leiten.

5. Flächen für Ausgleich und Ersatz

- 5.1 Die Streuobstwiese ist durch die Anpflanzung von Wildobstbäumen und -sträuchern sowie die Einsaat mit standortangepasstem Saatgut aus heimischen Arten mit mindestens 30% Kräuteranteil zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Je 150 m² ist ein Wildobstbaum gem. Pflanzliste in der Qualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm zu pflanzen und mit einem Einzel-Wildschutz zu versehen. Bei Ausfall sind im Verhältnis 1:1 Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Die Wiesenflächen sind extensiv und faunaschonend frühestens ab September zu mähen. Das Mähgut ist zu beseitigen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und der Umbruch der Fläche sind unzulässig.
- 5.2 Die Streuobstwiese ist von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten. Eine Verbringung von Bodenaushub aus dem Graben ist unzulässig. Eine Befahrung zur Grabenunterhaltung und auf der Zuwegung zur landwirtschaftlichen Fläche ist zulässig.
- 5.3 Für die naturschutzrechtlichen Eingriffe der 2. Änderung des B-Plans 94 ist planextern auf 2.990 m² Ausgleich zu leisten. Hierfür werden 2.990 Ökopunkte des Ökokontos „Schniederkoppel“ in der Gemeinde *Henstedt-Ulzburg* (AZ: 670022.8540.0700.19-0001) mit dem Entwicklungsziel „Extensivgrünland und Anlage einer Blänke sowie Anlage von Blühstreifen“ dauerhaft zugeordnet.

6. Artenschutzrechtliche Hinweise

Aus Artenschutzgründen sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Einzelbaumrodungen und Gehölzbeseitigungen sind im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28./29.02. durchzuführen. Darüber hinaus sind Fällungen von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von über 30 cm nur außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen, d.h. im Zeitraum 1.12. bis 28./29.2. und nach vorheriger Begutachtung und Ausschluss von Fledermausvorkommen zulässig. Bei festgestelltem Besatz ist eine sachkundige Fällbegleitung durchzuführen.
- Gebäudeabrisse sind nur im Zeitraum vom 01.12. bis zum 28.02. bzw. nach vorherigem Ausschluss von aktuellem Besatz durch Vögel und Fledermäuse durchzuführen.
- Bei Baubeginn zwischen 01.03. und 15.08. muss die östliche Ackerfläche vorher durch eine fachkundige Person auf Bodenbrüter untersucht und für die Baumaßnahmen freigegeben werden. Vorlaufende Vergrämuungsmaßnahmen (z.B. Anbringen von Flatterbändern) sind in diesem Fall zu empfehlen.
- Für Außenleuchten sind ausschließlich insektenschonende, vollständig eingekofferte LED-Leuchten mit warmweißem Licht (<3.000 Kelvin) und einer Oberflächentemperatur von max. 60°C zu verwenden. Der Lichtstrom ist nach unten auszurichten, die Beleuchtung der angrenzenden Gehölzpflanzungen und Ausgleichsflächen ist zu vermeiden.

8 Pflanzlisten

Für festgesetzte Anpflanzungen sowie Ersatzpflanzungen sind folgende Mindestqualitäten und Arten (Vorschläge) zu verwenden:

Einzelbäume zur Gliederung der Stellplatzflächen:

standortgerechte und klimaangepasste, mittelkronige Laubbaumarten in verschiedenen Wuchsformen

<i>Acer campestre</i> 'Elsrijk'	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i> 'Cleveland'	Spitz-Ahorn 'Cleveland'
<i>Ostrya carpinifolia</i>	Hopfenbuche
<i>Sorbus aria</i> 'Magnifica'	Mehlbeere
<i>Sorbus intermedia</i> 'Brouwers'	Schwedische Mehlbeere
<i>Tilia cordata</i> 'Erecta'	Dichtkronige Winterlinde
<i>Tilia cordata</i> 'Greenspire'	Stadtlinde
<i>Tilia tomentosa</i> 'Brabant'	Brabanter Silber-Linde
<i>Ulmus x hollandica</i> 'Lobel'	Schmalkronige Stadtulme

Knick:

standortgerechte, heimische Laubholzarten der Schlehen-Hasel-Knicks:

<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Rosa tomentosa</i>	Filzrose
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Viburnum opulus</i>	Schneeball
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche

Obstbäume für die Streuobstwiese:

standortgerechte, Kultursorten der Streuobstwiesen:

<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Malus domestica</i> i.S.	Kulturapfel i.S.
<i>Prunus avium</i> i.S.	Süßkirsche i.S.
<i>Prunus cerasus</i> i.S.	Sauerkirsche i.S.
<i>Prunus domestica</i> i.S.	Kulturpflaume i.S.
<i>Pyrus communis</i> i.S.	Kultur-Birne i.S.
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere

i.S. = in Sorten

9 Literatur- und Quellenverzeichnis

ASPHALT-LABOR ARNO J. HINRICHSSEN GMBH & CO. KG (2024): Untersuchungsbefund Nr. 8293/24, Henstedt-Ulzburg, OT Götzberg, Höllenhorst

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert am 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I, Nr. 226)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 176)

BORKENHAGEN, P. 2014: Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Hrsg: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) i. d. Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert am 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I, Nr. 224)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN), 2025: Verbreitungskarten Nationaler FFH-Bericht 2025

DEUTSCHES INSTITUT FÜR NORMUNG (1990): DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. Stand Sept. 1990.

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESSEN FGSV (2023): Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB)

GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG (2020): Landschaftsplan der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG (1998): Landschaftsplan der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG (2000): Flächennutzungsplan der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

KLINGE, A. & C. WINKLER 2019: Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek, 126 S.

KOOP, B. & R.K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholz Verlag Neumünster. 504 S.

LANDESNATURSCHUTZGESETZ SCHLESWIG-HOLSTEIN (LNATSCHG) i. d. Fassung vom 24. Februar 2010 (GVBl. 2010 S. 301 ff), zuletzt geändert am 30. September 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 734)

LANDESVERORDNUNG ÜBER GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE (Biotopverordnung) i. d. Fassung vom 13. Mai 2019 (GOVBl. S. 146), zuletzt geändert am 09. April 2021 (GVOBl. Schl.H. S. 507)

LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2021): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.

LBV-SH (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN) 2016: Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

LFU – Landesamt für Umwelt (2024): Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. Version 2.2.1 Stand April 2024

LFU – Landesamt für Umwelt (2025): Bodenkarte 1:50.000 von Schleswig-Holstein (BK50 S-H), Stand März 2025

M+O IMMISSIONSSCHUTZ - INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR DAS BAUWESEN MBH (2026): - B-Plan 94 (Höllenhorst) „Götzberg“, Henstedt-Ulzburg, Schalltechnische Untersuchung

MELUND – Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein 2021: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (kreisfreie Hansestadt Lübeck und die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn), Kiel.

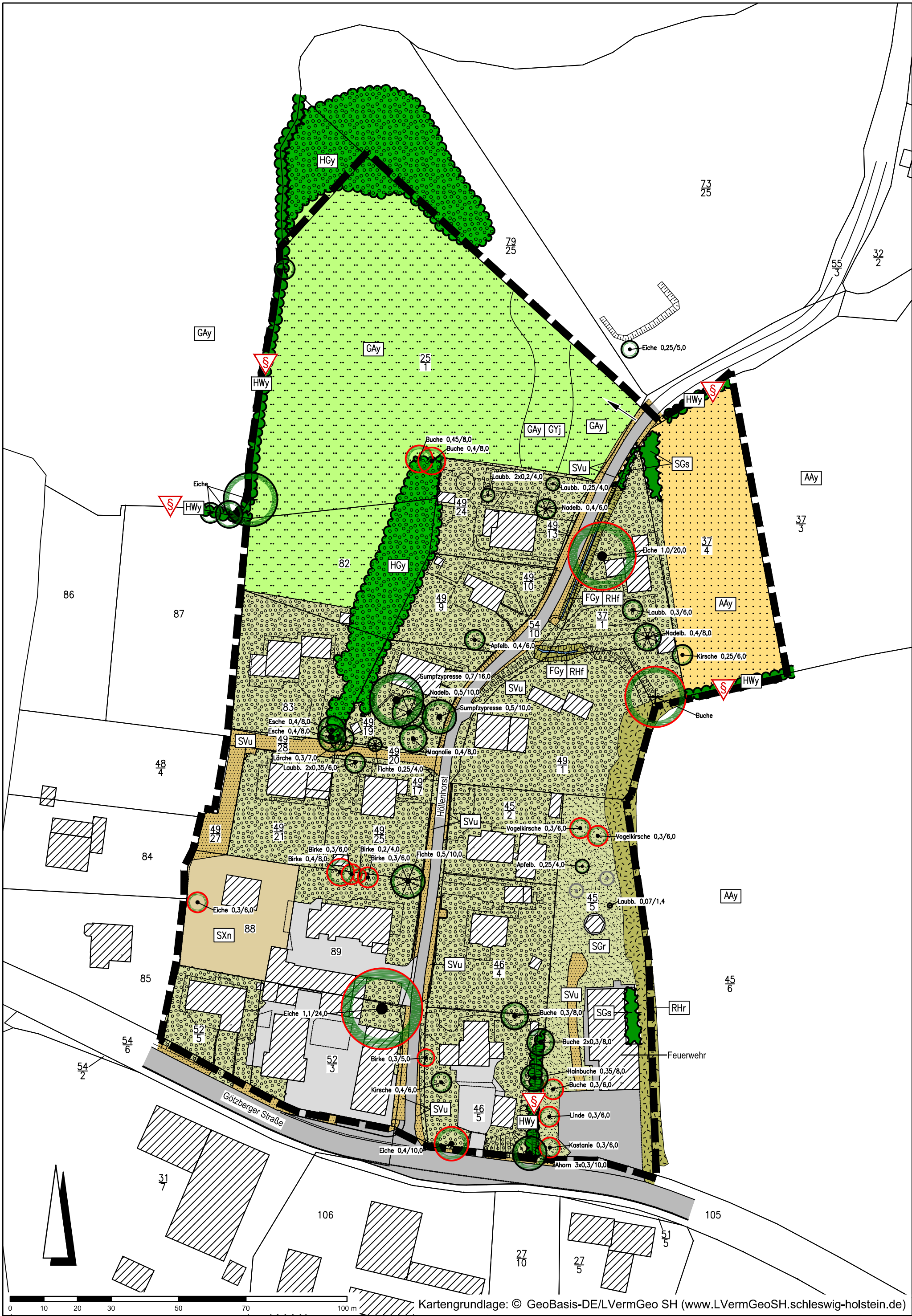
MELUR - MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2017): Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz. Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04

MEKUN – MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR (2026): Artdaten online, <https://umweltanwendungen.schleswig-holstein.de/fachauswertungweb/?login=true&portale=artdaten>, zuletzt aufgerufen am 11.08.2026

MI/MELUR - INNENMINISTERIUMS UND MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2013): Gemeinsamer Runderlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 09.12.2013.

ROMAHN, K. (2021): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Band 1. 5. Fassung, Mai 2021

WAACK + DÄHN INGENIEURBÜRO GMBH (2026): Bebauungsplan Nr. 94 2. Änderung „Götzberg“ – Fachbeitrag für die Ableitung des Niederschlagswassers, Erläuterungsbericht



Zeichenerklärung:

- Grenze des Geltungsbereiches
- BAUMBESTAND
- Nadel- / Laubbaum mit Stamm- / Kronendurchmesser in m
- Einzelbaum, grob eingemessen
- Baum geschützt (gemäß Baumschutzsatzung und / oder geltendem B-Plan)
- Baum nicht mehr vorhanden
- BIOTOPTYPEN
- Typischer Knick (gesetzlich geschützt nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 (1) LNatSchG)
- Sonstiges Feldgehölz
- Sonstiger Graben
- Artenarmes Wirtschaftsgrünland
- Artenarmes bis mäßig artenreiches Grünland mit Flatterbinsen-Dominanzbeständen (nur Nebenbiotop)
- Intensivacker
- Feuchte Hochstaudenflur
- Brombeerflur
- Rasenfläche, arten- und strukturarm
- Urbanes Ziergehölz und -staudenbeet
- Baustelle, vegetationsarme/-freie Fläche (SXn)
- überwiegend gärtnerisch genutzte Grundstücksfläche (SGo)
- überwiegend befestigte Grundstücksfläche
- Unversiegelter Weg mit und ohne Vegetation, Trittrassen
- überwiegend versiegelte Verkehrsfläche, Zufahrt (SVs)
- SONSTIGES
- Gebäude
- Flurstücksgrenze, -nummer
- Zufahrt

Bauvorhaben:

GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG

Grünordnerischer Fachbeitrag

zum B-Plan 94 "Götzberg", 2. Änd.

Auftraggeber:

Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Planbezeichnung:

BESTAND

Stand: März 2025

M 1:1.000

gezeichnet:

AK

bearbeitet:

MT

Plangrundlage:

Verm.-Büro Patzelt - Rieffel

Datum:

23.04.2025

Planverfasser:

Landschaftsplanung JACOB | FICHTNER

PartGmbB

Landschaftsarchitekten bdla

Ochsenzoller Str. 142a

22848 Norderstedt

Tel. 040 / 52 19 75 -0

Fax 040 / 52 19 75 -10

info@lp-jacob-fichtner.de

www.lp-jacob-fichtner.de



Zeichenerklärung:

- Grenze des Geltungsbereiches
- NACH § 30 BNatSchG i. V. m. § 21(1) LNatSchG GESCHÜTZTE BIOTOPE
- Erhaltung und Pflege vorhandener Knicks
- Anlage eines Knickschutzstreifens, von jeglicher baulicher Nutzung und Versiegelung freizuhalten
- öffentlich / privat
- ERHALTUNGSGEBOTE
- Erhaltung und Pflege von geschützten / nicht geschützten Bäumen (mit Schutzbereich)
- besondere Schutzmaßnahmen erforderlich
- bei Bebauung entfallender sonstiger Baum
- Erhaltung und Pflege von Gehölzbeständen
- Erhaltung bestehender Ruderalgebüsche
- ANPFLANZUNGSGEBOTE
- Anpflanzung und Pflege von Knicks
- Anlage eines privaten Knickschutzstreifens, von jeglicher baulicher Nutzung und Versiegelung freizuhalten
- Begrünung von Dachflächen (siehe Text)
- FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
- Entwicklung einer Streuobstbaumwiese, Sicherung bisher festgesetzter Ausgleichsfläche
- FLÄCHEN FÜR OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG
- Fläche für Regenwasserrückhaltung, Anlage eines Grabens
- Sonstiger Graben
- BAULICHE, VERKEHRLICHE UND SONSTIGE NUTZUNGEN
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
- Fläche für Feuerwehr
- Fläche für die Landwirtschaft
- öffentliche Grünfläche
- SONSTIGES
- Gebäude
- Flurstücksgrenze, -nummer

Bauvorhaben:

GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG

Grünordnerischer Fachbeitrag zum B-Plan 94 "Götzberg", 2. Änd.

Auftraggeber:

Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Planbezeichnung:

ENTWURF

M 1:1.000

gezeichnet: AK	bearbeitet: MT
Plangrundlage: Verm.-Büro Patzelt - Rieffel	Datum: 19.08.2026

Planverfasser:

Landschaftsplanung JACOB | FICHTNER

PartGmbB

Landschaftsarchitekten bdla

Ochsenzoller Str. 142a
22848 Norderstedt

Tel. 040 / 52 19 75 -0
Fax 040 / 52 19 75 -10

info@lp-jacob-fichtner.de
www.lp-jacob-fichtner.de